

Die Patchworkerinnen

Inhalt

Die Porträts im Überblick.....	7
Corinna	9
Nebentätigkeitserlaubnis	10
Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen..	12
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	18
Nebeneinkommen und Einkommenssteuer	22
Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer	25
Kleinunternehmerregelung	27
Gewerbesteuer und Freiberuf	30
Rita	33
Grundsicherung / Alg(II) / Hartz IV	34
Zuverdienst durch selbständiges Einkommen	35
Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit	36
Nachweis der selbständigen Einkünfte – Anlage EKS	37
Freibeträge für gewerbliche/freiberufliche Tätigkeiten.....	39
Erhöhter Freibetrag durch ehrenamtliche Tätigkeit.....	40
Krankenversicherung / Pflegeversicherung	41
Förderung der selbständigen Tätigkeit	
Grundsicherung und Einstiegsgeld.....	43
Förderung der Selbständigkeit durch Sachmittel	44
EKS - die Einkommensprognose bei Einstiegsgeld.....	45
Endgültiger Bescheid bei selbständigem	
Einkommen im Alg II – Bezug.....	47
Rentenversicherungsfreiheit für Gewerbetreibende /	
Rentenversicherungspflicht für Yogalehrerinnen	48
Rita und das Finanzamt	49

Judith	51
Minijob	52
Familienversicherung und selbständiges	
Nebeneinkommen	53
Kombination von verschiedenen geringfügigen	
Nebentätigkeiten.....	54
Gesetzliche Rentenversicherung	55
Geringfügiges selbständiges Nebeneinkommen und	
Einkommensteuer	56
Marie	59
Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen.....	60
KSK und Krankenversicherung und Pflegeversicherung ...	65
KSK und Rentenversicherung.....	68
KSK und Nebentätigkeiten	69
Arbeitslosenversicherung für Selbständige.....	72
Marie und das Finanzamt.....	79
Heide	81
Der Midijob.....	82
Midijob und Krankenversicherung	83
Midijob und Minijob.....	85
Minijob und Aufstockung der Rentenversicherungs-	
beiträge	86
Heide und das Finanzamt	87
Birgit.....	89
Nebenberufliche Selbständigkeit oder Hobby	90
Gewerbeanmeldung	91
Freier Beruf oder Gewerbe (§ 18 EStG)	92
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung	93
IHK-Beiträge (§ 18 EStG)	94

Liebe Leserin, lieber Leser,

unsere Arbeitswelt hat sich in den letzten 25 Jahren dramatisch verändert. Abgesehen davon, dass für Frauen eine ununterbrochene Erwerbsbiographie mit einem existenzsichernden Vollzeiteinkommen schon früher nicht die Regel war, konnten Frauen doch häufig mit einer Teilzeitstelle ein halbwegs existenzsicherndes Einkommen erzielen.

Die vielen gesetzlichen Veränderungen der letzten Jahre, die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse und das Sinken des Lohnniveaus haben die Arbeitsbedingungen gerade für Frauen sehr verschlechtert. Heutzutage sind Frauen gezwungen, auf vielen Baustellen gleichzeitig zu tanzen – eben zu »patchworken«.

Wie passen die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse zusammen – oder auch nicht? Welche sozialrechtlichen und steuerlichen Auswirkungen haben die unterschiedlichen Zuverdienst- bzw. Erwerbsformen? Immer mehr Frauen klagen darüber, dass sich aus der Kombination verschiedener Einkommensquellen für sie negative Konsequenzen ergeben, von denen sie vorher nichts ahnten.

In dieser Broschüre stellen wir Ihnen sechs Frauen vor, die in verschiedenen Lebens- bzw. Arbeitssituationen sind. Wir betrachten anhand dieser Fallbeispiele sowohl die sozialversicherungsrechtlichen (Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenversicherung) als auch die steuerlichen Aspekte bei der Kombination verschiedener Arbeitsformen. Konzentrieren Sie sich nicht nur auf ein Beispiel. Aus allen aufgenommen Fällen können sich Querverbindungen zu anderen Darstellungen ergeben.

Da immer mehr Menschen – und gerade Frauen – auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen sind, haben wir auch Beispiele zu Erwerbsmöglichkeiten während des Bezugs von Arbeitslosengeld eingearbeitet.

Um der besseren Lesbarkeit willen verzichten wir darauf, bei Personen jeweils die männliche und weibliche Form zu benutzen. Wir haben einheitlich die weibliche Form gewählt und möchten darauf hinweisen, dass an den entsprechenden Stellen männliche Personen selbstverständlich ebenfalls gemeint sind.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, leider mussten wir auf einige Details verzichten. Trotz gründlicher Recherche und großer Sorgfalt können auch uns Fehler unterlaufen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann daher nicht übernommen werden.

Bitte beachten Sie auch, dass diese Broschüre nur eine Momentaufnahme ist. Gesetze werden schneller geändert, als sich solch ein Leitfaden bearbeiten lässt. Was heute geschrieben ist, kann morgen schon verändert oder nicht mehr gültig sein. Für Sie heißt das, dass Sie sich unbedingt zusätzlich über den aktuellen Stand der Regelungen in Ihrem konkreten Fall informieren sollten.

Trotzdem hoffen wir, dass Sie sich in dem einen oder anderen Fallbeispiel mit Ihrer Situation wiederfinden und die Informationen für die Planung Ihrer weiteren Schritte hilfreich sind.

Berlin, im Dezember 2015 (Zahlen aktualisiert für 2019)



Die Porträts im Überblick

Corinna ist Sozialpädagogin und arbeitet in Teilzeit (30 Std.) als Erzieherin in einer Einrichtung für betreutes Wohnen. Sie hat sich in ihrer Freizeit zur Tanztherapeutin ausbilden lassen und möchte nun Kurse und Workshops geben.

Rita ist Fachkraft für Bürokommunikation und seit vier Jahren arbeitslos. Sie bezieht Leistungen der Grundsicherung (Alg II / Hartz IV). Sie möchte bei einem Start-Up für Reinigungskräfte mitarbeiten und zudem Yogakurse bei einer Kirchengemeinde anbieten.

Judith ist gelernte Arzthelferin, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie arbeitet in einer Arztpraxis durchschnittlich acht Stunden pro Woche und verdient hier 300,00 €. Judith will zusätzlich drei Nachhilfeschülerinnen annehmen und unterrichten.

Marie ist Schauspielerin und Regisseurin. Sie hat unregelmäßige Aufträge. Sie ist seit fünf Jahren in der Künstlersozialkasse und braucht zwischen den Aufträgen ihre Ersparnisse auf. Sie möchte als Coach für Künstlerinnen zusätzliche Einkünfte erzielen.

Heide ist Altenpflegerin, hat eine Teilzeitstelle und verdient 700,00 € brutto. Sie möchte nun zusätzlich einen Minijob annehmen.

Birgit ist verheiratet und hat zwei Kinder. Ihre Tätigkeit als Flugbegleiterin hat sie nach der Elternzeit nicht wieder aufgenommen. Sie möchte zum Familieneinkommen beitragen und selbst Genähtes verkaufen.



Corinna

Corinna ist Sozialpädagogin und arbeitet in Teilzeit (30 Std.) als Erzieherin in einer Einrichtung für betreutes Wohnen. Sie hat sich in ihrer Freizeit zur Tanztherapeutin ausbilden lassen und möchte nun Kurse und Workshops geben.

Nebentätigkeitserlaubnis

Unter einer Nebentätigkeit sind alle Tätigkeiten zu verstehen, die Corinna neben ihrer Hauptbeschäftigung, der Tätigkeit als Erzieherin, noch ausübt. Klassische Nebentätigkeiten sind z.B. Tätigkeiten für eine andere Arbeitgeberin, selbständige Nebenbeschäftigungen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrags sowie unentgeltliche bzw. ehrenamtliche Arbeiten.

Findet sich im Arbeitsvertrag bzw. Tarifvertrag (zum Beispiel im Öffentlichen Dienst) keine explizite Regelung zu Nebentätigkeiten, sind Nebentätigkeiten erlaubt, und zwar auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Arbeitgeberin. In diesem Fall kann Corinna neben der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit grundsätzlich machen, was sie möchte. Sie »schuldet« ihrer Hauptarbeitgeberin zunächst nur die vereinbarte Zeit.



Nebentätigkeiten müssen in vielen Fällen mit der Arbeitgeberin abgestimmt werden.

Wie immer gibt es Ausnahmen. So sind Nebentätigkeiten vor allem in den folgenden Fällen unzulässig:

- Wenn Corinna durch die Nebentätigkeit so stark belastet wird, dass sie Ihre Haupttätigkeit nicht mehr ausüben kann, etwa aufgrund körperlicher Erschöpfung.
- Wenn die Nebentätigkeit von der Hauptarbeitgeberin als Konkurrenz anzusehen ist, etwa wenn Corinna für Eltern zusätzliche Betreuung anbieten würde.

- Wenn die Arbeitszeiten zusammengerechnet die Höchstgrenze von acht Stunden bzw. von maximal zehn Stunden am Tag überschreiten. Laut Arbeitszeitgesetz § 3 darf die normale wöchentliche Arbeitszeit acht Stunden an sechs Werktagen nicht überschreiten, gelegentlich sind zehn Stunden pro Tag bei einem Ausgleich innerhalb der nächsten sechs Monate erlaubt.
- Wenn Corinna die Nebentätigkeit in ihrem Urlaub ausüben will. Im Urlaub sollen sich Angestellte erholen, und die Zeit dafür bezahlt die Hauptarbeitgeberin.
- Wenn die Tätigkeit ausgeübt wird, während der Hauptarbeitgeberin eine Krankmeldung vorliegt. Das kann im Übrigen auch zu einer fristlosen Kündigung führen.

In zahlreichen Arbeitsverträgen findet sich eine Klausel, die die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten regelt. Sie kann z.B. wie folgt formuliert sein: »Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Arbeitgeberin. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn berechnete Interessen der Arbeitgeberin nicht entgegenstehen.«

Im Fall dieser Klausel muss Corinna ihre Nebentätigkeit bei der Arbeitgeberin anzeigen. Da ihre Hauptbeschäftigung nur 30 Wochenstunden umfasst, hat sie zeitlichen Spielraum für ihre Nebentätigkeit als Therapeutin. Sie verletzt damit auch keine der anderen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten. Corinna kann sich also darauf verlassen, dass die geplante Nebentätigkeit genehmigt wird, denn die Interessen der Einrichtung werden an keiner Stelle berührt.

Rentenversicherungspflicht für bestimmte Berufsgruppen

Wir schauen uns zunächst die Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Dies ist die teuerste Sozialversicherung in Deutschland; mit dem zurzeit gültigen einkommensabhängigen Beitragssatz von 18,6 % fließt bei rentenversicherungspflichtigen Einkommen ein hoher Anteil in diesen Bereich.

► *Manche selbstständige Tätigkeiten sind rentenversicherungspflichtig.*

Corinna ist über ihr Angestellten-Arbeitsverhältnis rentenversichert. Wie bei allen Angestellten mit einem Bruttoeinkommen von mindestens 850,00 € (1.300 € ab 1.7.2019) - unterhalb dieses Betrags sind die Lasten nicht gleichmäßig verteilt - tragen Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin jeweils zur Hälfte die Beiträge zur Rentenversicherung. Auch nebenberufliche selbstständige Tätigkeiten können beitragspflichtig sein, die Rentenversicherung spricht hier von einer »Mehrfachversicherungspflicht«.

Wenn Corinna nun eine Nebentätigkeit aufnimmt, betrachtet dies die Rentenversicherung aus verschiedenen Blickwinkeln. Bei der Tätigkeit als Tanztherapeutin kann es sich um eine angestellte Tätigkeit oder eine selbstständige Tätigkeit handeln. Ausschlaggebend für die Einstufung als Selbständige ist, dass Corinna nicht weisungsgebunden und als Mitarbeiterin in einer Institution tätig ist.

Bei dieser ersten Prüfung geht es um die »Scheinselbstständigkeit«, denn wer eingebunden in einer Organisation arbeitet, wer weisungsgebunden gegenüber Vorgesetzten ist, wer keinen Einfluss auf die Inhalte der Arbeit hat, nach regelmäßigen Vorgaben arbeitet und in Dienstpläne und Dienstbesprechungen eingebunden ist, ist angestellt und nicht selbstständig tätig.

Das wäre zum Beispiel der Fall, wenn Corinna bei einer Tanztherapieschule keine Kurse gibt, sondern in der Verwaltung eingesetzt wird und dort mit Schreibtisch und Telefon drei Stunden täglich arbeitet. Ein solches Arbeitsverhältnis kann kein selbstständiges Arbeitsverhältnis sein. Aus Sicht der Rentenversicherung wollen hier beide – Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin – sich der Beitragspflicht entziehen, die ja auf beiden Schultern liegt.

Neben der »Scheinselbstständigkeit« kennt die Rentenversicherung noch die »arbeitnehmerähnliche Selbstständigkeit«. Im Gegensatz zur Scheinselbstständigkeit handelt es sich dabei um einen durchaus legalen Zustand.

Wenn Corinna z.B. an einem der großen Berliner Krankenhäuser als Tanztherapeutin freiberuflich arbeitet und nicht weisungsgebunden oder eingebunden in die Organisation ist, gilt sie aus rentenversicherungsrechtlicher Sicht als wirtschaftlich abhängig von einer einzigen Auftraggeberin. Die Folge davon ist eine Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, die aber nur Corinna betrifft. Die Auftrag erteilende Klinik wird nicht beitragspflichtig.

Aber Vorsicht: Es erwartet Corinna noch eine weitere Überraschung. Für einige selbständige Berufsgruppen besteht alleine aufgrund der ausgeübten Tätigkeit als Solo-Selbständige eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. Soloselbständig ist Corinna, da sie keine Angestellten hat. Der entsprechende Gesetzestext (§ 2 SGB VI) lautet:

»Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger ...
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes...«

In unserem Fall denkt Corinna, dass sie als Tanztherapeutin nicht von der Rentenversicherungspflicht betroffen ist. Sie ist therapeutisch und nicht unterrichtend tätig.

Corinna plant, Workshops und Seminare anzubieten. Bei diesem Angebot wird die Rentenversicherung vermutlich die Tätigkeit als Unterricht einstufen, der versicherungspflichtig ist. Besonders schmerzhaft ist die Rentenversicherungspflicht, weil Corinna als Selbständige keine Arbeitgeberin hat, die die Hälfte des Versicherungsbeitrages trägt.

Allerdings greift hier noch eine weitere Regelung, die die Rentenversicherungspflicht eingrenzt und von der Corinna in diesem Fall profitiert: Die Höhe der Beiträge an die Rentenversicherungen hängen von der Höhe des erzielten Einkommens ab. Wenn dieses gering ausfällt – unter 450,00 € Gewinn (betriebliche Einnahmen minus betriebliche Ausgaben) pro Monat – wird kein Beitrag fällig.

Corinna rechnet damit, dass sie im ersten Jahr mit der Tätigkeit als selbständige Therapeutin ca. 4.000,00 € Gewinn erwirtschaften wird. Das entspricht einem monatlichen Gewinn von 333,33 €. Damit liegt sie unter der Geringfügigkeitsgrenze und muss keine Beiträge zur Rentenversicherung abführen.

 *Ab einem Einkommen von 450,00 € wird eine selbstständige Tätigkeit rentenversicherungspflichtig und muss der Rentenversicherung gemeldet werden.*

Wenn Corinnas Einkommen schließlich die Geringfügigkeitsgrenze von 450,00 € Gewinn pro Monat überschreitet und damit rentenversicherungspflichtig wird, hat sie folgende Möglichkeiten:

Erstens: Corinna zahlt den Regelbeitrag zur Rentenversicherung. Dieser »Regelbeitrag« errechnet sich aus der »monatlichen Bezugsgröße«. Sie ergibt sich aus dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Vorjahres und wird jährlich neu ermittelt – für 2019

liegt sie bei 3.115,00 € in den alten und bei 2.870,00 € in den neuen Bundesländern. Von dieser Bezugsgröße ergibt 18,6 % einen monatlichen Regelbeitrag zur Pflichtversicherung für Selbständige in der Rentenversicherung von 579,39 € (West) bzw. 533,82 € (Ost).

Oder Zweitens: Corinna vereinbart mit der Rentenversicherung vorerst nur den halben Beitragssatz zu zahlen. In den ersten drei Jahren nach dem Start können Selbständige nach Rücksprache mit der Rentenversicherung auch nur den halben Beitrag für die Rentenversicherung leisten (289,70 € / 266,91 €). Bei der Anwendung der Drei-Jahresregel wird die Rentenversicherung aber auch die Zeiten berücksichtigen, in denen das Einkommen noch unter der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Oder Drittens: Für Selbständige wie Corinna, die ein eher niedriges Einkommen haben, empfiehlt es sich, eine dritte Möglichkeit zu wählen: den einkommensgerechten Beitrag. Hierzu schätzt Corinna ihr voraussichtliches Einkommen. Die Rentenversicherung stuft ihren Beitragssatz entsprechend ein. Schätzt Corinna ihren geplanten Gewinn im 2. Jahr auf 8.000,00 € ergibt das einen Rentenversicherungsbeitrag von 124,00 € monatlich (Einkommen pro Monat = 666,66 €, davon 18,6%).

Sobald der erste Einkommensteuerbescheid vorliegt, muss Corinna diesen bei der Rentenversicherung zum Nachweis der Einkommenshöhe einreichen. Ab dem kommenden Monat wird dann ihr Beitragssatz auf der Grundlage dieses Einkommens errechnet. Eine rückwirkende Korrektur des

Beitrags nimmt die Rentenversicherung nicht vor, auch wenn Corinna sich bei ihrer Schätzung geirrt hat.

Wie wir festgestellt haben, gehört Corinna eventuell zu der Gruppe der Selbständigen, die als Pflichtversicherte Beiträge zur Rentenversicherung entrichten müssen.

Corinna ist verpflichtet, der Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Start alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, damit die Rentenversicherung das überprüfen und ihre Beiträge fordern kann. Dazu gibt es das Formular (V20), in dem sie Angaben zu ihrer Tätigkeit macht und sich auch zwischen den vorgestellten drei Modellen der Beitragszahlung entscheidet. Dieses Formular, wie auch die Informationen zum Regelbeitrag, findet Corinna unter:

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de.

Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Seit Januar 2015 gelten in Deutschland einheitliche Beitragssätze zur gesetzlichen Krankenversicherung, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse eine Person versichert ist: Für Angestellte liegt der Krankenversicherungsanteil bei 14,6 %. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitgeberinnen zahlen neben dem hälftigen Anteil noch einen Zusatzbeitrag (abhängig von der Krankenkasse zwischen 0,3 und 1,3 %).

Für die Pflegeversicherung wird ein Beitrag von 3,05 % des Einkommens angesetzt, der von beiden Seiten zur

Hälfte getragen wird. Für Kinderlose erhöht sich der Beitrag auf 3,30 % des Einkommens.

Corinna ist durch ihre Angestelltentätigkeit krankenversichert und pflegeversichert. Ihre Tätigkeit als Tanztherapeutin ist nebenberuflich, wenn die Zeit, die Corinna damit verbringt, unter 18 Wochenstunden liegt und das Einkommen daraus niedriger ist als das aus der angestellten Tätigkeit. Aus diesem Grund werden keine weiteren Beiträge an die Krankenversicherung fällig.

Gegenüber ihrer Krankenkasse ist Corinna mitwirkungspflichtig, das bedeutet, dass sie Veränderungen, die zu höheren Beiträgen führen können, melden muss. Corinna wird wohl ihre Krankenkasse anrufen. Die meisten Kassen versenden einen Fragebogen, den Corinna dann ausfüllt.

Wir blicken nun darauf, wie die Krankenversicherung Corinnas Angaben einstufen wird.

Für die Krankenkasse ist – völlig anders als bei der Rentenversicherung – relevant, worin die Haupttätigkeit besteht.

Bei Corinna ist zu Beginn ihrer Tätigkeit diese Abgrenzung kein Problem. Sie arbeitet mehr als 20 Std. wöchentlich in der Einrichtung und ihr Einkommen liegt mit 1.900€ brutto über 1.557,50€ – das sind 50 % der monatlichen Bezugsgröße von 3.115,00 €. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden also nur auf ihr Einkommen als Angestellte erhoben.



Hauptberuflich Selbständige müssen über eine Krankenversicherung verfügen.

Wenn Corinna in Zukunft immer mehr Aufträge als Therapeutin annimmt und gleichzeitig ihre Stunden in der Einrichtung reduziert, wird die Krankenkasse ihre Einschätzung ändern. Corinna wird dann nicht mehr als Pflichtmitglied, sondern als freiwilliges Mitglied geführt. Für ihre Beitragseinstufung gelten dann die Bedingungen für Hauptberuflich Selbständige. In dieser Broschüre werden die Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen beschrieben.



Bei hauptberuflich Selbständigen berechnen die gesetzlichen Krankenkassen den Beitragssatz auf der Grundlage eines festgesetzten Mindesteinkommens – unabhängig vom tatsächlichen Einkommen der Versicherten.

Für die gesetzliche Variante ist wichtig zu wissen, dass die Krankenkassen für Selbständige ein Mindesteinkommen in Höhe von 1.038,33 € festgelegt haben, nach dem sie den Beitrag berechnen – auch wenn das Einkommen der Versicherten tatsächlich niedriger ausfällt.

Für Selbständige beträgt der Beitragssatz 14,0 % plus individuellem Zusatzbeitrag, meist 1,0 %. Wenn zusätzlich Krankengeld nach sechs Wochen durch die Versicherung abgedeckt sein soll, erhöht sich der Satz auf 14,6 % plus individuellem Zusatzbeitrag von ca. 1,0 %. Für Corinna ergibt sich so ein Betrag von 161,98 € für die Krankenversicherung.

Hinzu kommt der Beitrag zur Pflegeversicherung. Da Corinna keine Kinder hat, beträgt dieser 3,30 % des zugrunde gelegten Einkommens – also 34,27 €.

Bis Ende 2018 gab es für Personen, die einen Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit erhalten haben oder bei Selbständigen, die dauerhaft geringes Einkommen nachweisen konnten und über keine weitere Absicherung verfügten (z.B. Absicherung durch einen Partner, vorhandenes Vermögen, weiteres Einkommen), die Möglichkeit einer niedrigeren Beitragseinstufung für die Krankenversicherung (so genannte Härtefallregelung mit »abgesenktem Einkommen«).

Durch die grundsätzlich einkommensabhängige Berechnung der Krankenversicherungsbeiträge entfällt die Härtefallprüfung und damit die oben genannten Sonderregelungen.

► *Überschreitet das tatsächliche Einkommen das bei der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einkommen, fordert die Krankenkasse Beiträge nach.*

Selbständige ermitteln ihr Einkommen durch eine Einnahmeüberschussrechnung, d.h. betriebliche Einnahmen minus betriebliche Ausgaben bilden den Gewinn, das ist das Einkommen der Selbständigen. Das ist nicht zu verwechseln mit dem im Einkommensteuerbescheid auch ermittelten »zu versteuernden Einkommen«, siehe auch das Kapitel zur Einkommensteuer. Anders als bei der Rentenversicherung kann die Krankenkasse beim ersten eingereichten Steuerbescheid Beiträge nachfordern, etwa wenn das zugrunde gelegte Mindesteinkommen überschritten wurde.

Nebeneinkommen und Einkommensteuer

Corinna erzielt durch ihre Tätigkeit als Tanztherapeutin ein Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit. Da sie sich korrekt verhält, hat sie ihre Tätigkeit beim Finanzamt angemeldet und den üblichen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt. Da sie ihre Tätigkeit von ihrem Wohnsitz aus ausübt wird sie keine neue Steuernummer erhalten.

Da sie aufgrund der niedrigen Umsätze auch die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt (siehe weiter unten) bedeutet das zunächst die Verpflichtung, Aufzeichnung über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen, die Belege aufzubewahren und eine einfache Gewinnermittlung zu erstellen.

► *Selbstständiges Nebeneinkommen erhöht die Steuerschuld.*

Den Gewinn aus ihrer selbständigen Tätigkeit muss sie versteuern. Bei der Einkommensteuer werden zur Eingruppierung des Steuersatzes alle erzielten Einkommen zusammengerechnet.

Im Fall von Corinna bedeutet das, dass ihr Einkommen aus der Hauptbeschäftigung in der Einrichtung und ihr Gewinn aus der Tätigkeit als Tanztherapeutin steuerlich zusammen betrachtet werden.

Für ihre Angestelltentätigkeit hat sie den Anteil an der Einkommensteuer bereits durch die Lohnsteuer bezahlt, diese wurde entsprechend der Lohnsteuerkarte von ihrem Bruttoeinkommen abgezogen und von der Einrichtung als Lohnsteuer an das Finanzamt abgeführt. Was sie für ihre selbständige Tätigkeit noch zusätzlich ans Finanzamt zahlen muss, ermittelt das Finanzamt auf der Grundlage von Corinnas Steuererklärung.

Bei der Steuererklärung füllt Corinna zusätzlich zu dem Mantelbogen, der ihre persönlichen Angaben enthält, und der Anlage N (Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, in der sie ihr Gehalt einträgt), noch die Anlage GSE aus. In der Anlage GSE macht sie Angaben zu ihrem selbständigen Einkommen bzw. gewerblichen Erträgen. Hier teilt sie dem Finanzamt mit, wie hoch der Gewinn aus ihrer Tätigkeit als Tanztherapeutin im vergangenen Jahr war.

Den Gewinn hat Corinna durch eine Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) ermittelt: Sie hat von ihren selbständigen

Einnahmen die betrieblichen Ausgaben abgezogen. Wenn Corinna also im Jahr 2015 in der Einrichtung 24.000€ als Angestellte verdient und zusätzlich als selbständige Tanztherapeutin im Laufe des Jahres 4.000,00€ Gewinn erzielt hat, muss sie für diesen Gewinn den Anteil an Steuern bezahlen, der sich durch die Erhöhung des Gesamteinkommens auf 28.000,00€ ergibt.

Die Einkommensteuer in Deutschland bezieht sich immer auf alle Einkommen, die die Steuerschuldnerin bezieht. Dem Finanzamt sind sämtliche Einkommen zu melden, also auch Einkommen aus Kapitalerträgen oder Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, wenn diese erzielt werden. Wenn dann das Gesamteinkommen feststeht, kann die steuerpflichtige Person verschiedene Freibeträge geltend machen, etwa für Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen, die das zu versteuernde Einkommen senken.

In Deutschland liegt der einkommensteuerfreie Grundbetrag 2019 bei einem Einkommen von 9.168,00€ für Alleinstehende und 18.336,00€ für gemeinsam Veranlagte (Verheiratete). Der Eingangssteuersatz liegt bei 14% und steigt dann bis auf den Spitzensteuersatz von 42% (ab einem Einkommen von 55.961,00€).



Bei der Ermittlung der Steuerlast ist der online-Abgabenrechner sehr nützlich, zu finden unter www.abgabenrechner.de.

Wer für sich selbst einen Überblick gewinnen möchte, wie sich eine Einkommenserhöhung voraussichtlich steuerlich auswirken wird, kann dazu den vom Finanzministerium ins Internet eingestellten Abgabenrechner nutzen (www.abgabenrechner.de).

Hier muss zunächst das bisherige Einkommen eingetragen werden, um so den Betrag zu ermitteln, der für dieses Einkommen gilt. In einem weiteren Schritt geben Sie nun das erhöhte Einkommen ein und können dann aus der Differenz ablesen, welche zusätzliche Steuerbelastung auf Sie zukommt.

Corinna muss aufgrund ihrer Steuererklärung mit knapp 30 % zusätzlicher Einkommenssteuer auf den Gewinn aus der therapeutischen Arbeit rechnen.

Selbständige Nebentätigkeit und Umsatzsteuer

Obwohl der Begriff »Mehrwertsteuer« bereits 1967 abgeschafft und durch den (korrekteren) Begriff »Umsatzsteuer« ersetzt wurde, ist der Begriff »Mehrwertsteuer« immer noch vielen Menschen geläufig und war auch bei der letzten »Mehrwertsteuer«-erhöhung in aller Munde.



Auch Nebentätigkeiten können zur Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer) führen.

Die Umsatzsteuer ist eine indirekte Steuer auf Lieferungen oder Leistungen, die ein Unternehmen erbringt. Indirekte

Steuer bedeutet, dass das Unternehmen die Umsatzsteuer bei Rechnungen an die Kundin aufschlägt und dann an die Finanzbehörde weiterleitet.

Jede Person, die in Deutschland Waren oder Dienstleistungen anbietet, ist verpflichtet, diese Steuer von der Kundin zu erheben und in regelmäßigen Abständen ans Finanzamt abzuführen.

Zurzeit beträgt der »allgemeine« Umsatzsteuersatz 19 %, daneben gibt es den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7 %, der für Lebensmittel, Personennahverkehr oder auch künstlerische Dienstleistungen fällig wird.

Im Gegenzug kann jedes Unternehmen Umsatzsteuerbeträge, die in den betrieblichen Ausgaben stecken, als »Vorsteuer« mit der vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen.

Beispiel: Eine Boutique macht im 2. Quartal 2015 Umsätze in Höhe von 9.000,00 €. Darin enthalten sind die von den Kundinnen eingenommenen 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 1.436,97 €.

Dem gegenüber stehen Ausgaben in Höhe von 3.000,00 €, darin enthaltene Umsatzsteuerbeträge (= Vorsteuer) in Höhe von 478,99 €. Dieser Betrag wird von der gesamten Umsatzsteuereinnahme abgezogen:

$$1.436,97 \text{ € minus } 478,99 \text{ €} = 957,98 \text{ €}$$

Es werden also zu Beginn des 3. Quartals 957,98 € an das Finanzamt überwiesen.

Corinna überlegt sich, dass sie vorerst nur geringe Einnahmen und Ausgaben hat und am liebsten gar nichts mit der Umsatzsteuer zu tun haben möchte. Sie stößt auf die Kleinunternehmerregelung.

Kleinunternehmerregelung

Das Umsatzsteuergesetz enthält eine Kleinunternehmerregelung (§19 Umsatzsteuergesetz). Sie besagt, dass Unternehmen, die im Jahr bis zu 17.500,00 € Umsatz machen, auf ihre Lieferungen und Leistungen keine Umsatzsteuer erheben müssen. In diesem Fall dürfen die Kleinunternehmerinnen dann aber auch keine Vorsteuer verrechnen.



Bis zu einem Umsatz von 17.500 € kann mit der Kleinunternehmerregelung die Umsatzsteuer entfallen.

Corinna überlegt nur kurz. Voraussichtlich wird ihr Umsatz in den nächsten drei Jahren 17.500,00 € nicht überschreiten. Da sie zudem keine nennenswerten betrieblichen Ausgaben hat, bei denen sie von der Vorsteuer profitieren würde, meldet sie ihre selbständige Tätigkeit als Kleinunternehmerin an, das heißt im Fragebogen zur Steuerlichen Erfassung kreuzt sie das entsprechend an.

Corinna wird jetzt einmal im Jahr eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Das Finanzamt überprüft dann, ob Corinna die Umsatzgrenze für Kleinunternehmen nicht

überschreitet. Sollte sie die Grenze von 17.500,00 € überschreiten, löst das für das laufende Jahr noch keine Umsatzsteuerpflicht aus, solange der Unternehmensumsatz unter 50.000,00 € liegt. Allerdings muss Corinna dann im darauffolgenden Jahr ohne Aufforderung des Finanzamts Umsatzsteuer ausweisen und abführen.

Beispiel:

Jahr	Umsatz
2010	4.000 €
2011	8.000 €
2012	15.000 €
2013	22.000 €
2014	20.000 €

Bei unserem Beispiel ist Corinna 2012 noch Kleinunternehmerin, ab 2013 wird sie umsatzsteuerpflichtig. Die Umsatzsteuerpflicht bleibt bestehen, auch wenn Corinna hauptberuflich weiterhin im Betreuten Wohnen beschäftigt ist. Auch wenn Corinnas selbständige Einnahmen 2016 wieder einbrechen und sie wieder unter 17.500,00 € einnimmt, bleibt die Umsatzsteuerpflicht für dieses Jahr erhalten, da sie die Bedingung, im Vorjahr die Einkommensgrenze von 17.500,00 € nicht zu überschreiten, nicht erfüllt.

An dieser Stelle noch ein Hinweis: Corinna kann zur Umsatzsteuer »optieren«. Optieren heißt auf steuerdeutsch, dass

Corinna Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweist und einnimmt, auch wenn ihre Umsätze die Kleinunternehmergrenze noch nicht überschreiten. Die freiwillige Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, etwa wenn Corinna überlegt, zusätzliche Räume anzumieten und erhebliche Renovierungskosten anfallen oder Corinna größere Anschaffungen plant. Auch wenn Corinna Firmenkundinnen hat, die eine Rechnung mit Umsatzsteuer wollen, ist das ein Grund zu optieren.

Wenn optiert wurde, kann die Vorsteuer aus den betrieblichen Ausgaben mit der eingenommenen Umsatzsteuer verrechnet werden. In all diesen Fällen wird das Prinzip des Vorsteuerabzugs dazu führen, dass in Monaten, in denen Corinna sehr hohe Ausgaben aber keine Einnahmen hat, bei der Berechnung der Umsatzsteuerzahllast ein Minus vor dem Betrag stehen wird. Wird die negative Umsatzsteuererklärung dann beim Finanzamt eingereicht, zahlt das Finanzamt den überschüssigen Betrag an Corinna aus.

Beispiel: Die Boutique aus dem vorigen Beispiel macht im 3. Quartal 2015 nun einen Verlust. Sie erzielt Umsätze in Höhe von 3.000,00 €, darin enthalten sind die von den Kundinnen eingenommenen Umsatzsteuerbeträge in Höhe von 478,99 €. Dem gegenüber stehen nun Ausgaben in Höhe von 9.000,00 €. Darin enthalten sind 19 % Umsatzsteuer in Höhe von 1.436,97 € (= Vorsteuer). Dieser Betrag wird von der gesamten Umsatzsteuereinnahme abgezogen:

$$478,99 \text{ € minus } 1.436,97 \text{ €} = -957,98 \text{ €}$$

So kommt ein negativer Betrag zustande. Es werden also zu Beginn des 4. Quartals 957,98 € vom Finanzamt an die Boutique überwiesen.

Ob es sinnvoll ist, zur Umsatzsteuerpflicht und damit auch zur Vorsteuer zu optieren, hängt also von den voraussichtlich anfallenden Kosten und der Art der Kundschaft ab. Während es für Privatkundinnen immer günstiger ist, eine möglichst niedrige Rechnung ohne Umsatzsteuer zu zahlen, ist für Firmenkundinnen, die selbst umsatzsteuerpflichtig sind, eine Rechnung mit Umsatzsteuer günstiger, weil sie in der Regel vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Gewerbsteuer und Freiberuf

In einer letzten Überlegung stellt sich Corinna die Frage, ob sie denn auch Gewerbsteuer bezahlen muss. Sie ist Tanztherapeutin und zählt damit aus Sicht des Finanzamts zu den freiberuflich tätigen Menschen.



Freiberuflerinnen zahlen keine Gewerbsteuer.

Als Therapeutin wird sie als ähnlich Tätige eingestuft. Bezüglich der Gewerbsteuer entsteht ihr hier ein Vorteil. Gewerbesteuern sind in Deutschland eben nur von Gewerbetreibenden zu entrichten. Freiberuflerinnen zahlen unabhängig von der Höhe des Gewinns niemals Gewerbsteuer (siehe auch bei Birgit und Marie).



Rita

Rita ist Fachkraft für Bürokommunikation und seit vier Jahren arbeitslos. Sie bezieht Leistungen der Grundsicherung (Alg II / Hartz IV). Sie möchte bei einem Start-Up für Reinigungskräfte mitarbeiten und zudem Yoga-kurse bei einer Kirchengemeinde anbieten.

Grundsicherung / Alg II / Hartz IV

Als Langzeitarbeitslose bezieht Rita vom Jobcenter Leistungen zur Grundsicherung. Der Regelsatz für Alleinstehende beträgt 2019 monatlich 424,00 €, was dem offiziell definierten Existenzminimum entspricht. Zusätzlich übernimmt das Jobcenter eine angemessene Miete. Ein angemessene Miete für eine Person liegt in Berlin zwischen 465,00 € und 496,00 €, abhängig von Heizungsart und Größe des Wohnhauses (siehe **AV Wohnen Ausführungsvorschrift Wohnen Senatsverwaltung**).

Grundsicherung erhalten in Deutschland Personen, die zwischen 15 und 65 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Rita hat bis vor drei Jahren Arbeitslosengeld (I) als Versicherungsleistung bezogen. Als die Leistung abgelaufen war, hat sie Unterstützung beim Jobcenter beantragt. Das staatlich definierte Existenzminimum wird denen gewährt, die es brauchen. Gleichzeitig wird aber auch verlangt, dass alles getan wird, um diese Hilfsbedürftigkeit zu beenden.

Für Rita bedeutet das zunächst, dass sie bei der Antragstellung auch ihre Spargbücher mitbringen musste. Ihr Vermögen in Höhe von 2.500,00 € fällt unter die Freibeträge (Grundfreibetrag von 150,00 € pro Lebensjahr). Rita ist 30 Jahre alt, hat also einen Freibetrag von 4.500 €.

Wenn Rita ihr Vermögen in die Altersvorsorge investiert hätte, wären die Freibeträge sogar noch höher, hier werden

weitere 750,00 € pro Lebensjahr zum Schonvermögen gerechnet. Schonvermögen bedeutet in diesem Fall, dass das zurückgelegte Geld nicht erst verbraucht werden muss, um Leistungen zur Grundsicherung zu beziehen.



Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit verringert die Leistungen des Jobcenters.

Alle Einnahmen und Einkommen, die Rita erzielt, werden in der Regel mit der Grundsicherung verrechnet. Die Art der Einnahmen ist jedoch immer genau zu betrachten, da es auch anrechnungsfreie Einnahmen gibt. Werden Einkünfte erzielt, führt das in der Regel zu zusätzlichen Freibeträgen, der Großteil des Verdienstes wird jedoch mit der Grundsicherung verrechnet. Alle Infos dazu und alle Verwaltungsvorschriften zum SGB II finden Sie unter www.harald-thome.de.

Zuverdienst durch selbständiges Einkommen

Da Rita schon lange arbeitslos ist, ist sie auf der Suche nach Jobs. Sie stolpert über die Werbung eines Start-Up zur Vermittlung von Reinigungskräften, dort als selbständige Reinigungskraft einzusteigen. Das Unternehmen ist noch nicht lange in Berlin tätig und vermittelt selbständige Reinigungskräfte.

Rita muss dazu ein Gewerbe als selbständige Reinigungskraft anmelden. Sie erhält ihre Kundinnen über die Vermitt-

lungsagentur, dafür wird eine Provision in Höhe von 15 % fällig, pro geleisteter Stunde bleiben ihr 12,75 €. Die Agentur kümmert sich um die Vermittlung der Putzstellen und die Erstellung der Rechnung. Rita rechnet, wenn sie Aufträge für 25 Std. in der Woche abarbeitet, bleiben ihr ca. 1.275,00 €, was eine deutliche Verbesserung ihrer Situation ist.

Mit ihrer Freundin Maria rechnet sie allerdings genau nach. Wenn sie Umsatzsteuer, Krankenversicherungs-pflichtbeiträge und weitere Kosten berücksichtigt, bleiben ihr weniger als 800,00 € – ohne Absicherung bei Erkrankung, Urlaub oder schwankenden Einkünften bei schwacher Nachfrage. Sie entschließt sich trotzdem damit anzufangen – zunächst mit geringerem Stundenaufwand.

Erlaubnis der selbständigen Tätigkeit

Da Rita Leistungen des Jobcenters erhält, ist sie dazu aufgefordert, alles zu tun, um diese Leistungen nicht mehr zu erhalten. Das bedeutet, sie muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und sich auf offene Stellen bewerben. Es gibt keinen Schutz für ihre Qualifikation und sie ist aufgefordert, alle Stellen anzunehmen, wenn dadurch die Leistung entfallen kann.

Wenn Rita nun zum Gewerbeamt geht und eine selbständige Tätigkeit als Reinigungskraft anmeldet – in Berlin kostet das 26,00€ – ist das im Sinne der Gewerbefreiheit völlig in Ordnung.

Das Jobcenter kann (noch nicht) eine selbständige Tätigkeit verbieten. Allerdings kann sich Rita auch nicht der Verpflichtung zur Stellensuche entziehen. Denn solange die selbständige Tätigkeit nicht zu »guten« Einnahmen führt, können ihr alternativ Anstellungen zugemutet werden. Das gilt auch für Weiterbildungsmaßnahmen, die ihr vorgeschlagen werden. Da ist sie zur Teilnahme verpflichtet. Sie gilt weiterhin als Arbeitslose.

Als Standardformel gilt, je höher der Aufwand in Stunden und je höher der Gewinn aus der Tätigkeit, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Rita als »selbständige Aufstockerin« geführt wird. Das bedeutet, dass ihre Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit abzüglich einiger Freibeträge bis zu ihrem Existenzminimum aufgestockt werden.

Wichtig für Rita ist, dass sie dadurch auch krankenversichert ist, denn das Jobcenter übernimmt für Betroffene Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung. Wenn ihre Einkünfte aus Sicht des Jobcenters ausreichend sind, muss sie sich zwar keiner weiteren Stellensuche unterziehen, wird aber dazu angehalten werden, durch steigende Gewinne die Leistungen des Jobcenters zu ersetzen.

Nachweis der selbständigen Einkünfte – Anlage EKS (Erklärung des Einkommens Selbständiger)

Die Jobcenter haben ein eigenständiges System (EKS-Prognose und EKS-Endabrechnung) entwickelt, wie und in welchen Zeiträumen Selbständige im Leistungsbezug

ihre Einkünfte nachweisen müssen. Dieses System ist anders als die Vorschriften der Finanzämter. Selbständige Bezieherinnen von Alg II müssen also zwei Gewinnermittlungen aufstellen (Finanzamt und Jobcenter), die durchaus voneinander abweichen können.

Die Jobcenter arbeiten in einem sechs-Monatsrhythmus. Für diesen Zeitraum werden Leistungen bewilligt. Dieser Halbjahresrhythmus gilt auch für selbständiges Einkommen.

Zudem muss Rita zwei Berechnungen beim Jobcenter vorlegen: zum einen eine Prognose, das heißt, sie wirft einen Blick in die Zukunft, welche Einnahmen und Ausgaben sie haben wird (EKS-Prognose). Aufgrund dieser Prognose wird dann das anrechenbare Einkommen mit der ihr zustehenden Grundsicherung verrechnet. Zum anderen ist nach Abschluss des halben Jahres eine Endabrechnung für diesen Zeitraum gefordert, bei dem sie auch die jeweiligen Belege zu den Ein- und Ausgaben vorlegen muss (EKS-Endabrechnung).

Wenn also Ritas Schätzung zu pessimistisch war und sie höhere Einkünfte erzielt hat, wird das Jobcenter entsprechend das zu viel gezahlte Alg II zurückfordern. Hat sie die Einkünfte zu hoch angesetzt, bekommt sie das fehlende Geld erstattet – aber eben erst nach Ablauf des Zeitraums.

Einer der wichtigsten Grundsätze, die für die Gewinnermittlung gegenüber den Jobcentern gilt, ist, dass alle Ausgaben, die geplant werden, betrieblich notwendig und in der Höhe angemessen sein müssen. Zu den Detailfragen empfehle ich

das Studium der entsprechenden Verwaltungsvorschriften (zum § 11 SGB II), diese finden Sie immer aktualisiert unter www.harald-thome.de.

Freibeträge für gewerbliche/freiberufliche Tätigkeiten

Bei den Freibeträgen für Alg II-Bezieherinnen geht es immer darum, dass zunächst das Einkommen festgestellt und dann geprüft wird, ob es sogenannte Absetzbeiträge gibt. Davon werden Freibeträge abgezogen, so dass sich ein anrechenbares Einkommen ergibt, das dann mit den Leistungen verrechnet wird.

▶ *Das Jobcenter berücksichtigt bei selbstständigen Einkommen immer den Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 €, den die Leistungsbezieherin in voller Höhe behalten darf.*

Für alle Einkommen durch Erwerbsarbeit gilt ein pauschaler Grundfreibetrag von 100,00€, das bedeutet, er ersetzt Aufwendung für Wege zur Arbeit und zusätzliche Versicherungen. Nur wenn tatsächliche höhere Ausgaben vorliegen, kann ein höherer Grundfreibetrag geltend gemacht werden.

▶ *Abgesehen vom Grundfreibetrag gewährt das Jobcenter noch einen zusätzlichen Freibetrag vom Erwerbseinkommen. Die Höhe dieses Freibetrages hängt von der Höhe des erzielten Einkommens ab.*

Von den übersteigenden Einkünften beträgt der Freibetrag bis 1.000 € 20 %, bis 1.200,00 € weitere 10 % und wenn noch Kinder im Haushalt sind, gibt es bei Einkommen bis 1.500,00 € noch einmal 10 % Freibetrag. Wunderbar ist hier der Freibetragsrechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.sgb2.info/freibetrag/rechner.

Wenn Rita 500,00 € Gewinn aus der Tätigkeit erhält, hat sie einen Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 € und zusätzlich noch einmal 80,00 € (20 % aus 400,00 €). Sie hat ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 320,00 € das ihr von der Grundsicherung abgezogen wird.

Erhöhter Freibetrag durch ehrenamtliche Tätigkeit

Seit vielen Jahren betreibt Rita in ihrer Freizeit Yoga und hat mittlerweile auch Fortbildungen besucht. Seit letztem Jahr ist sie anerkannte Yogalehrerin. Jetzt hat sie das Angebot, bei einer Kirchengemeinde einen Yoga-Kurs für Frauen anzubieten. Für die geplante Tätigkeit als Yoga-Lehrerin kann Rita den sogenannten »Übungsleiterfreibetrag« geltend machen. Im Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 26 EStG) wird festgehalten, dass Tätigkeiten in der Übungsleitung, Trainingsleitung und auch Lehr- und Vortragstätigkeiten bis zu 2.400,00 € pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Zusätzlich müssen noch zwei weitere Voraussetzungen erfüllt sein: die Übungsleiterinnentätigkeit muss neben einem anderen Hauptberuf ausgeübt werden und Auftraggeberinnen des Unterrichts müssen gemeinnützige Organisa-

tionen, öffentliche Träger oder Kirchen sein. Rita gilt hier als hauptberufliche selbständige Reinigungskraft und die Kirchengemeinde ist gemeinnützig. Die Übungsleiterpauschale ist eine Regelung aus dem Einkommensteuerrecht und soll dazu führen, dass Menschen, die sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich engagieren, nicht auch noch Steuern auf meist geringe Aufwandsentschädigungen abführen müssen.

Für Rita als Alg II - Bezieherin wird ja normalerweise jedes Einkommen zur Minimierung der staatlichen Kosten herangezogen und mit dem Alg II-Bedarfssatz verrechnet. Bei Einnahmen, die Rita hat und die nach dem § 3 Abs. 26 EStG steuerbefreit sind, erhöht sich nun ihr Erwerbstätigenfreibetrag von 100 € auf 200 €.

Da noch ein weiteres Einkommen vorhanden ist, wird es bei der konkreten Verrechnung der Freibeträge wieder ein bisschen kompliziert. Da Rita ehrenamtlich tätig ist, hat sie einen Freibetrag von 200,00 €. Durch die Tätigkeit erzielt sie nur 140,00 €. Gerechnet wird wie folgt: 200,00 € Freibetrag sind bis auf 60,00 € ausgeschöpft, diese 60,00 € werden von den 500,00 € aus der gewerblichen Tätigkeit abgezogen. 20 % aus den verbleibenden 440,00 € betragen 88,00 €.

Somit hat Rita aus beiden Tätigkeiten einen Freibetrag in Höhe von 288,00 €. Von ihren erzielten Einkünften in Höhe von 640,00 € bleiben nach Abzug des Freibetrags 352,00 € anrechenbares Einkommen übrig. Und nur um diesen Betrag werden die Leistungen des Jobcenters gekürzt.

Krankenversicherung / Pflegeversicherung

Noch ein Wort zu Ritas Situation bezüglich der Krankenversicherung: Alle Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende beziehen (Alg II / Hartz IV) und nicht über eine Ehe oder Verpartnerung familienversichert sind (= die kostenfreie Mitversicherung von Ehepartnerinnen und Kindern), sind über die Jobcenter in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert.

▶ *Bei Alg II-Bezug werden die Beiträge zu einer notwendigen gesetzlichen Krankenversicherung vom Jobcenter übernommen.*

Für Rita führt das Jobcenter monatlich 125,00€ für die Krankenversicherung und 16,00€ für die Pflegeversicherung als Beitrag ab. Diese Krankenversicherung über das Jobcenter bleibt bestehen, solange Rita Leistungen vom Jobcenter bezieht, selbst wenn die Leistungen nur noch sehr gering ausfallen.

▶ *Solange Gründerinnen auch nur 1,00€ Alg II beziehen, besteht eine gesetzliche Krankenversicherung über das Jobcenter.*

In Hinblick auf die Krankenversicherung kann die Unterstützung des Jobcenters sogar noch über den Alg II-Bezug hinausgehen. Zwar muss Rita sich in dem Moment, in

dem sie keine Leistungen vom Jobcenter mehr erhält, sofort selbst krankenversichern (siehe Corinna). Falls aber die Höhe des Krankenkassenbeitrags wieder zu ihrer Bedürftigkeit führen würde, Rita also nach Deckung ihrer Kosten wieder Anspruch auf Alg II hätte, kann das Jobcenter nach § 26 SGB II Ritas Krankenkassenbeitrag übernehmen.

▶ *Wenn bei Selbstständigen die Krankenversicherungsbeiträge zur Bedürftigkeit führen, kann das Jobcenter die Beiträge übernehmen.*

Noch ein allgemeiner Hinweis: Der Alg II-Bezug führt nicht mehr automatisch zur Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Alg II-Bezieherinnen, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, zahlen dort meistens den sogenannten Basistarif, der vom Leistungsumfang den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Jobcenter übernehmen dann den Basistarif.

Förderung der selbständigen Tätigkeit Grundsicherung und Einstiegsgeld

Unabhängig davon, dass die selbständige Tätigkeit, die Rita aufnehmen möchte, heikel ist, kann das Jobcenter diese Tätigkeit auch durch ein Einstiegsgeld fördern.

▶ *Das Einstiegsgeld stockt in der Gründungsphase das Existenzminimum des Alg II-Satzes auf.*

Dazu muss Rita diese Tätigkeit hauptberuflich ausüben und auch vor Beginn der Tätigkeit einen Businessplan vorlegen. Zusammen mit diesem Businessplan reicht sie dann beim Jobcenter einen Antrag auf Förderung durch Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II) ein. Das Jobcenter hat jetzt die Möglichkeit, Ritas Existenzgründung mit Einstiegsgeld zu fördern. In der Regel entscheidet das Jobcenter über eine mögliche Unterstützung im üblichen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten.

Einstiegsgeld zählt zu den »Kann-Leistungen« – das bedeutet konkret, dass Rita keinen Rechtsanspruch darauf hat. Sie muss ihre Sachbearbeiterin im Jobcenter davon überzeugen, dass ihre Geschäftsidee gut ist und sie erfolgreich sein wird. Erfolgreich bedeutet für das Jobcenter, dass es Rita innerhalb eines Jahres gelingt, so hohe Einnahmen zu erzielen, dass die Grundsicherung entfällt. Entsprechende Berechnungen hat Rita schon im Businessplan getätigt, immer in der Hoffnung, damit überzeugen zu können.

Wenn die Sachbearbeiterin von Ritas Businessplan überzeugt ist und den Antrag auf Einstiegsgeld bewilligt, wird Ritas Existenzminimum sechs Monate lang um 212,00 € (das entspricht 50 % des Alg II-Regelsatzes von 424,00 €) aufgestockt. Je größer die Bedarfsgemeinschaft – also die Familie der Existenzgründerin – ist, desto höher kann das Einstiegsgeld ausfallen. Hat Rita Kinder und/oder einen Partner/eine Partnerin, steigt das Einstiegsgeld pro Person im Haushalt um weitere 10 % des Regelsatzes bis auf maximal 424,00 € an.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann Rita einen Antrag auf Verlängerung des Einstiegsgeldes stellen. Das Einstiegsgeld stockt in der Gründungsphase das Existenzminimum des Alg II - Satzes auf und muss nicht zurückgezahlt werden.

Förderung der Selbständigkeit durch Sachmittel

Zusätzlich zum Antrag auf Einstiegsgeld beantragt Rita noch Sachmittel zur Existenzgründung (§ 16 c SGB II). Sie braucht Visitenkarten und Briefpapier, einen neuen PC, einen Drucker und einen Bürostuhl sowie eine Grundausstattung mit Reinigungsmitteln und -geräten. Diese Ausgaben begründet sie jeweils, zudem hat sie für die geplanten Anschaffungen Kostenvoranschläge eingeholt. Gesetzlich ist im SGB II eine Förderung der Selbständigkeit durch Zuschüsse den Sachmitteln in Höhe bis zu 5.000,00 € als Kann-Leistung vorgesehen.

 *Zusätzlich zum Einstiegsgeld können Gründerinnen auch Sachmittel zur Förderung der Selbstständigkeit beantragen.*

Gewährt das Jobcenter solche Zuschüsse, müssen sie nicht zurückgezahlt werden und sind somit – gerade, wenn kein Eigenkapital vorhanden ist – eine wichtige Unterstützung beim Start in die Selbständigkeit. In Berlin werden Sachmittel bewilligt, die unbedingt notwendig zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit sind, und meist sind die gewährten Zuschüsse auf 1000 € – 1500 € begrenzt. Manche Jobcenter gewähren Darlehn, die zurück zu zahlen sind.

EKS – die Einkommensprognose bei Einstiegsgeld

Wenn Rita Einstiegsgeld für ihre Existenzgründung erhält, gilt sie automatisch als hauptberuflich Selbständige. Alle Selbständigen, deren Einkommen unterhalb des Existenzminimums liegen, können Alg II ergänzend zu ihrem Einkommen erhalten. Im Grundsatz sind die Regeln für den Umgang mit selbständigen Einkommen für haupt- und nebenberuflich Selbständige gleich.

▶ *Existenzgründerinnen, die Alg II beziehen, müssen beim Jobcenter eine Schätzung ihres voraussichtlichen Einkommens abgeben.*

Auch bei der Förderung mit Einstiegsgeld ist im Rahmen der abzugebenden Prognose der Druck auf Rita hoch. Schätzt sie ihr Einkommen zu niedrig, fürchtet sie, dass ihr Antrag auf Einstiegsgeld abgelehnt wird, da sie keine ausreichende Gewinnprognose macht. Wir raten an dieser Stelle zur vorsichtig optimistischen Prognose. Rita sollte lieber mit einer längeren Anlaufzeit rechnen, bis sie Gewinne macht.

Über die Einkommensprognose ermittelt das Jobcenter den voraussichtlichen durchschnittlichen Gewinn für die kommenden sechs Monate. Bei der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben für die Prognose ist wichtig zu beachten, dass das Jobcenter bei der Ermittlung des Gewinns andere Regelungen zugrunde legt als das Finanzamt.

So kann Rita von den Einnahmen, die sie als Selbständige erzielt, durchaus wie bei der Steuer die »notwendigen« Betriebsausgaben abziehen.

Anders als bei Finanzamt gibt es beim Jobcenter aber keine klaren Regelungen darüber, was bei welcher Tätigkeit betrieblich notwendig ist. In der Praxis führt die unklare Rechtsgrundlage zu einer weitgehenden Kontrolle der betrieblichen Ausgaben durch das Jobcenter, die von vielen Selbständigen als sehr nervenaufreibend empfunden wird.

Denn die Leistungsabteilung kann entscheiden, welche Ausgaben sie als notwendig erachtet - und nur diese Ausgaben können auch vom Gewinn abgezogen werden. In den entsprechenden Verwaltungsvorschriften (zum § 11 SGB II) wird darauf hingewiesen, dass Ausgaben, die als vermeidbar eingeschätzt werden oder nicht den Lebensumständen einer Hilfeempfängerin angemessen sind, nicht anerkannt werden.

▶ *Anders als die Steuer kennt das Alg II keine Abschreibung. Notwendige und vom Jobcenter genehmigte Anschaffungen werden immer in voller Höhe als Ausgabe angerechnet.*

Die Einkommensprognose sollte immer gut durchdacht sein. Es ist wichtig, auch unregelmäßige Ausgaben zu berücksichtigen und gegenüber dem Jobcenter zu begründen. Positiv zu werten ist, dass, wenn eine Ausgabe als notwendig anerkannt wird, diese in voller Höhe unmittelbar nach der Anschaffung geltend gemacht werden kann. Sie kann bei der Gewinnermittlung in voller Höhe abgezogen werden.

Endgültiger Bescheid bei selbständigem Einkommen im Alg II – Bezug

Wenn der sechsmonatige Bewilligungszeitraum abgelaufen ist, erfolgt noch eine Endabrechnung durch das Jobcenter. Dazu muss Rita nach dem gleichen Schema wie schon bei ihrer Einkommensprognose eine Aufstellung einreichen, die diesmal ihre tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben beinhaltet. Alle Zahlungseingänge und -ausgänge muss sie durch entsprechende Belege nachweisen.

Rita hat für diese Aufstellung maximal zwei Monate Zeit. Wenn sie bis dahin keine Einkommensaufstellung einreicht, schätzt das Jobcenter ihre Einnahmen. Das Jobcenter führt auf der Grundlage von Ritas Aufstellung seine Endabrechnung durch.

Hat Rita mehr eingenommen, als in der Prognose angenommen, muss sie zu viel gezahlte Alg II-Leistungen zurückzahlen. Hat Rita weniger verdient, überweist das Jobcenter ihr nachträglich die zu knapp bemessene Grundversicherung. Diese Endabrechnung kann sehr umfangreich sein.

Achten Sie darauf, dass Sie auf keinen Fall Ihre Originalbelege beim Jobcenter abgeben. Sie sind dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, die Originalbelege aufzubewahren. Da die beiden Behörden nicht zusammenarbeiten und unterschiedliche Aufträge erfüllen, müssen Sie selbst dafür sorgen, dass Sie jeder einzelnen gegenüber Ihren Pflichten

nachkommen. Leider wissen die Sachbearbeiterinnen der Jobcenter nur sehr wenig über Ihre Pflichten gegenüber anderen Behörden.

Nach Ablauf des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums errechnet das Jobcenter auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens – das durch Belege nachgewiesen werden muss – den endgültigen Alg II-Bedarf und erstellt einen endgültigen Bescheid.

Rentenversicherungsfreiheit für Gewerbetreibende / Rentenversicherungspflicht für Yogalehrerinnen

Rita hat für ihre Reinigungstätigkeiten ein Gewerbe angemeldet. Ihre Aufträge werden zwar vermittelt über die Agentur, aber ihre jeweiligen Kundinnen sind die jeweiligen Auftraggeberinnen. Das wird zwar durchaus kritisch betrachtet, aber Rita vermutet richtig, dass sie mit dieser Tätigkeit nicht rentenversicherungspflichtig ist. Ihre Tätigkeit als Yogalehrerin dagegen ist von der Tätigkeit her als rentenversicherungspflichtig einzustufen. Da ihr Verdienst jedoch unter 450,00 € pro Monat liegt, sind hier keine Beitragsforderungen zu erwarten.

Rita und das Finanzamt

Wenn Rita ihr Gewerbe beim Ordnungsamt – in Berlin sind die bezirklichen Ordnungsämter dafür zuständig – anmeldet, wird darüber automatisch das örtliche Finanzamt informiert. Vom Finanzamt erhält Rita dann einen

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung und sie muss Fragen zur Tätigkeit und zu den erwarteten Einnahmen (=Umsatz) und zum Einkommen (=Gewinn) beantworten. Da sie von niedrigen Einnahmen und niedrigen Gewinnen ausgeht, kann sie zum einen die Kleinunternehmerregelung (siehe Corinna) anmelden und sie wird bei niedrigem Einkommen auch nicht zu Vorauszahlungen für die Einkommensteuer aufgefordert.

Da Rita ein Gewerbe angemeldet hat, prüft das Finanzamt auch, ob Rita Gewerbesteuer bezahlen muss. Für Einzelunternehmen (in Abgrenzung zu Kapitalgesellschaften wie z.B. eine GmbH) gilt hier ein Freibetrag von 24.500,00 € pro Jahr. Das bedeutet, dass erst wenn Rita ein Einkommen (=Gewinn) über diese Summe hinaus erzielt, Gewerbesteuern fällig werden. Da Rita nicht damit rechnet, diese Schwelle schnell zu überschreiten, kümmert sie sich vorläufig nicht um diese Steuerart.





Judith

Judith ist gelernte Arzthelferin, verheiratet und hat zwei Kinder. Sie arbeitet in einer Arztpraxis durchschnittlich acht Stunden pro Woche und verdient hier 300,00 €. Judith will zusätzlich drei Nachhilfeschülerinnen annehmen und unterrichten.

Minijob

Minijobs wurden erst 2003 eingeführt, sind heute jedoch aus der Lebens- und Arbeitsrealität vieler Menschen nicht mehr wegzudenken. 2016 gab es in Deutschland rund 7,6 Millionen Minijobs, überwiegend in Handel, Gastronomie und Gebäudebetreuung sowie Gesundheitswesen angesiedelt. Seit Anfang des Jahres 2015 und mit der Einführung des Mindestlohns in Deutschland ist diese Zahl erstmals seit 2003 rückläufig.

Judith arbeitet schon seit einigen Jahren auf Minijob-Basis in der Arztpraxis ihres Bruders mit. Dort hat sie Freiräume bei der Vereinbarung ihrer Arbeitszeiten und kann in ihrem Beruf arbeiten.



Auch beim Minijob werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern gezahlt – allerdings nur von der Arbeitgeberin.

»Minijob« heißt, dass ihr Arbeitgeber zusätzlich zu Judiths Netto-Verdienst einen Pauschalbetrag für Krankenversicherung, Rentenversicherung und Steuer in Höhe von 31 % des Lohns (hier 93,60 €) an die Bundesknappschaft überweist. Zusätzlich besteht seit 2013 grundsätzlich auch Rentenversicherungspflicht für die Arbeitnehmerin in Höhe von 3,6 %.

Individuelle Ansprüche aus diesen Beiträgen hat Judith allerdings nur bedingt: sie ist durch diese Beiträge zum Beispiel nicht krankenversichert, lediglich die Beiträge zur Rentenversicherung wirken sich auf ihre zukünftige Rente aus.

Mit diesem Pauschalbetrag sind allerdings auch alle Pflichten der Arbeitgeberin abgegolten. Weder in Judiths Krankenversicherung noch in ihre Steuererklärung fließt dieser Zuverdienst aus dem Minijob mit ein.

Judith aus unserem Beispiel ist über die Familienversicherung krankenversichert, das heißt, dass ihr Mann in der gesetzlichen Krankenversicherung ist und dementsprechend die beitragsfreie Mitversicherung der Ehefrau und der Kinder durch die Familienversicherung greift.

Wenn Judiths Mann privat versichert wäre, müssten die Kinder beim Vater versichert werden und für Judith müsste eine eigene Möglichkeit der Krankenversicherung gefunden werden, weil sie über den Minijob nicht individuell krankenversichert ist.

Familienversicherung und selbständiges Nebeneinkommen

Judiths Mann ist Angestellter und zahlt Beiträge in die gesetzliche Krankenversicherung. Über die Regelungen zur Familienversicherung sind Judith und die beiden Kinder beitragsfrei mitversichert.



Die Familienversicherung entfällt, wenn das Einkommen aus einer selbstständigen Nebentätigkeit mehr als 445,00 € beträgt.

Wenn Judith nun als Nachhilfelehrerin tätig wird, erzielt sie ein selbständiges Einkommen. Sollte Judith als selbständige Nachhilfelehrerin mehr als 445,00 € Gewinn monatlich erzielen, müsste sie sich eigenständig krankenversichern.

Kombination von verschiedenen geringfügigen Nebentätigkeiten

Judith überlegt, ob sie den Minijob in der Arztpraxis und die Tätigkeit als Nachhilfelehrerin gleichzeitig ausüben kann. Sie hat gehört, dass sie die Einkommensgrenze von 450,00 € monatlich nicht überschreiten darf, ohne dass dies Konsequenzen (= Kranken- und Rentenversicherungspflicht für Arbeitgeberin und Arbeitnehmerin) hat.

Wie immer müssen wir sehr genau prüfen, welche Folgen sich jeweils ergeben. Grundsätzlich hat Judith Recht. Geringfügige Tätigkeiten werden addiert und die Obergrenze von 450,00 € darf nicht überschritten werden. Sobald bei der Addition die Obergrenze von 450,00 € überschritten wird, müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, und zwar sowohl von den Arbeitgeberinnen als auch von den Arbeitnehmerinnen.

Meistens sichern sich die Arbeitgeberinnen auch vertraglich bezüglich dieser Addition ab. Sie lassen sich versichern, dass keine weiteren vertraglichen Bindungen auf geringfügiger Basis mit anderen Arbeitgeberinnen eingegangen wurden oder aber die Arbeitgeberin zu benachrichtigen ist, wenn eine solche Situation eintritt.

Arbeitgeberinnen, die einen Minijob vergeben, sind in der Regel nicht daran interessiert, dass sich die Art des Arbeitsverhältnisses ändert. Wer seinen Minijob ausbauen möchte, sollte daher das Gespräch mit den Verantwortlichen suchen und sich gut vorbereiten.



Minijob und geringfügige selbstständige Tätigkeiten stehen in Hinblick auf Kranken- und Rentenversicherung eigenständig nebeneinander.

Bei Judith allerdings handelt es sich um zwei grundverschiedene Tätigkeiten, die sie miteinander kombiniert. Aber Achtung: Die Familienversicherung entfällt, wenn das Einkommen aus einer selbständigen Nebentätigkeit mehr als 445,00 € monatlich beträgt.

Für die Krankenversicherung gilt, dass sie bei der Berücksichtigung des Einkommens alle vorhandenen Einkünfte addiert werden. Wenn also das selbständige Einkommen plus das Einkommen aus dem Minijob 435,00 € übersteigt, entfällt die Familienversicherung.

Gesetzliche Rentenversicherung

Anders ist die Betrachtung wiederum bei der Rentenversicherung. Der Minijob in der Praxis ist eine klassische angestellte Tätigkeit. Judith ist in die Organisation der Praxis eingebunden, sie hat regelmäßige Arbeitszeiten, ihr Bruder ist weisungsbefugt und sie muss ihren Urlaub immer

rechtzeitig einreichen. Ihr Arbeitgeber leistet den Beitrag zur Rentenversicherung, Judith kann diesen Betrag noch aufstocken.

Beim Nachhilfeunterricht dagegen handelt es sich um eine selbständige Tätigkeit. Judith bereitet ihre Stunden selbständig vor, niemand erteilt ihr Weisungen und sie vereinbart eigenständig Termine mit den Schülerinnen. Hier gilt: »Geringfügige selbständige Tätigkeiten und geringfügige Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Sie dürfen nebeneinander versicherungsfrei bestehen« (Deutsche Rentenversicherung – Minijob und Midijob, Broschüre 1/2009.)

Geringfügiges selbständiges Nebeneinkommen und Einkommensteuer

Für die Umsatzsteuer und Einkommensteuer gelten die gleichen Bedingungen wie bei Corinna. Das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit ist anzugeben und wird dem Familieneinkommen zugeschlagen. Hier müssen Judith und ihr Mann mit einer Nachzahlung an das Finanzamt rechnen. Ihren Minijob gibt Judith bei der Steuererklärung nicht an, da bereits ihr Arbeitgeber mit seinem Beitrag die Einkommensteuer pauschal entrichtet hat.





Marie

Marie ist Schauspielerin und Regisseurin. Sie hat unregelmäßige Aufträge. Sie ist seit fünf Jahren in der Künstlersozialkasse und braucht zwischen den Aufträgen ihre Ersparnisse auf. Sie möchte als Coach für Künstlerinnen zusätzliche Einkünfte erzielen.

Die Künstlersozialkasse (KSK) im Allgemeinen

Das 1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlerinnen und Publizistinnen sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Konkret: Wer in Deutschland als Künstlerin oder Publizistin selbständige Einkünfte erzielt, kann über die Künstlersozialkasse (KSK) eine besonders günstige Pflichtversicherung für Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung erhalten.

Seit Jahren steigt die Zahl der in der KSK Versicherten kontinuierlich an – 2014 waren mehr als 180.000 Personen in der Künstlersozialkasse versichert. Die KSK finanziert sich zur einen Hälfte aus den Beiträgen der Freiberuflerinnen, zur anderen Hälfte, sozusagen der AG-Anteil über die Abgaben der »Verwerterinnen« (= das sind die Auftraggeberinnen und Nutznießerinnen der künstlerischen oder publizistischen Leistungen, z.B. Verlage, Galerien usw.) und einen Bundeszuschuss.



Selbständige Künstlerinnen und Publizistinnen sind über die Künstlersozialkasse kranken-/pflege- und rentenversichert.

Folglich zahlen die in der Künstlersozialkasse Versicherten nur 50 Prozent ihrer Beiträge für Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung selbst, während Bund und Verwerterinnen den »Arbeitgeberinnenanteil« übernehmen.

2007 wurde mit der Künstlersozialversicherungsnovelle die Kontrolle der Abgabepflicht der Verwerterinnen verstärkt. Bis 2011 hat die Rentenversicherung, die bei ihren Prüfungen auch nach möglichen Verwerterinnen suchte, in den geprüften Betrieben ca. 30.000 »Verwerterinnen« entdeckt, die zuvor nicht der Ansicht waren, für ihre Aufträge an Künstlerinnen und Publizistinnen Beiträge an die KSK zahlen zu müssen. Die neu entdeckten Verwerterinnen wurden von der Rentenversicherung über ihre Beitragspflicht aufgeklärt und ihr Beitragssatz wurde auf Grundlage des Auftragsvolumens veranlagt.

Seit 2011 kontrollierte die Rentenversicherung diesen Bereich nicht mehr, mit der Folge, dass der von den Verwerterinnen zu tragende Sozialversicherungsanteil auf 5,2 % im Jahr 2015 gestiegen ist. Im Januar 2015 ist nun das Künstlerabgabestabilisierungsgesetz in Kraft getreten, das nunmehr wieder regelmäßige Kontrollen durch die Rentenversicherung vorsieht. (2019: 4,2 % Abgabe)

Grundsätzlich gehören alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, zum Kreis der künstlerisch-abgabepflichtigen Unternehmen.

So nennt die KSK selbst die nachfolgenden Branchen als typische Verwerter und Verwerterinnen:

- »Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- Presseagenturen und Bilderdienste

- Theater, Orchester, Chöre
- Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspieldirektionen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- Rundfunk- und Fernsehanbieter
- Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion, Tonstudio etc.)
- Galerien, Kunsthändler
- Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte/Verpackungen etc. bewerben
- Design-Unternehmen
- Museen und Ausstellungsräume
- Zirkus- und Varietéunternehmen
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten (z. B. auch für Kinder oder Laien)
- Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.«

(Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de Informationen für Unternehmen und Verwerter)

Im Falle von Marie bedeutet das, dass das Theater oder der Verein, das/der ihr einen Auftrag erteilt, für das an Marie

ausgezahlte Honorar 4,2 % des Honorars als Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zahlen muss.

Bevor wir die Leistungen der Künstlersozialkasse detailliert betrachten, wollen wir zunächst die Anforderungen klären, die eine Person erfüllen muss, wenn sie zu den privilegierten Mitgliedern der KSK gehören möchte.

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der KSK ist das freiberufliche Ausüben einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zu Erwerbszwecken. Die KSK kennt vier Bereiche einer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit: den Bereich Musik, bildende Kunst/Design, darstellende Kunst und den Bereich Wort.



Ein Antrag auf Aufnahme in die Künstlersozialkasse (KSK) sollte sehr sorgfältig vorbereitet werden.

Für den Antrag müssen Sie Ihre Tätigkeit genau beschreiben und Nachweise über Ihre künstlerische Fachausbildung erbringen. Zusätzlich müssen Sie Vertragsunterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, worin genau Ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit besteht. Die Künstlersozialkasse prüft Antrag und Unterlagen sehr genau. Der Antrag ist eine Hürde, die keinesfalls leicht zu nehmen ist.

Auch bei Marie hat es eine Zeit gedauert, bis die KSK den Antrag geprüft hatte und den künstlerischen Wert ihrer Arbeit anerkannte. Bei Marie ging es zunächst darum,

dass sie als Schauspielerin ja nur ausführt, was ein anderer oder ein Drehbuch von ihr fordert. Da fehlte der KSK die eigene kreative Leistung, die Marie dann mit mehreren Regieaufträgen belegen konnte.

Außer der Art bzw. dem Gegenstand der Tätigkeit ist für die Mitgliedschaft in der KSK erforderlich, dass die Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird. So gehören Hobbyfotografinnen oder Hobbymalerinnen nicht zum Kreis der akzeptierten Mitglieder. Erst wenn sie Fotos und Bilder auch verkaufen, erfüllen sie die Voraussetzung zur Anerkennung durch die Künstlersozialkasse.

Für die Mitgliedschaft in der KSK muss die künstlerisch/publizistische Tätigkeit selbständig ausgeübt werden. Wer angestellt arbeitet, kann grundsätzlich nicht Mitglied der KSK werden.



Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) setzt ein Mindesteinkommen in Höhe von 3.900,00 € pro Jahr voraus. Nur Berufsanfängerinnen dürfen weniger verdienen.

Die letzte Voraussetzung, die eine Künstlerin/ Publizistin für die KSK erfüllen muss, ist das Mindesteinkommen. Nur wenn das selbständige Einkommen die Grenze von 3.900,00 € pro Jahr (entspricht 325,00 € pro Monat) überschreitet, kann eine Versicherung über die KSK erfolgen. Einnahmen unterhalb dieser Grenze gelten als versicherungsfrei – was bedeutet, dass eine Versicherung über die KSK nicht möglich ist.

cherungsfrei – was bedeutet, dass eine Versicherung über die KSK nicht möglich ist.

Nur für Berufsanfängerinnen macht die KSK eine Ausnahme: In den ersten drei Jahren ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit können sie sich über die KSK versichern, auch wenn sie weniger als 325,00 € im Monat verdienen.

KSK und Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Schauen wir zunächst die Krankenversicherung an. Die gesetzliche Krankenversicherung für Selbständige bemisst sich normalerweise nach dem fiktiv festgesetzten Mindesteinkommen für Selbständige in Höhe von 1.038,33 € Gewinn pro Monat. Für Künstlerinnen und Publizistinnen, die von der KSK anerkannt werden, entfällt dieser Richtwert. Stattdessen gilt das von ihnen geschätzte Jahreseinkommen (ab dem Mindesteinkommen von 325,00 € monatlich) als Grundlage für die Errechnung des Krankenkassenbeitrags.

Für Berufsanfängerinnen ohne Einnahmen gilt das KSK-Mindesteinkommen von 325,00 € monatlich als Bemessungsgrundlage. Alle anderen KSK-Mitglieder werden entsprechend ihres gemeldeten Einkommens in verschiedene Beitragssätze eingestuft.

Um die Beitragshöhe der Krankenversicherung zu ermitteln, werden Sie aufgefordert, Ihr voraussichtliches Jahreseinkommen zu schätzen. Sie schätzen dann Ihre

voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen minus Ihre Betriebsausgaben und errechnen so das voraussichtliche Jahreseinkommen. Auf dieser Grundlage ermittelt die KSK dann die Höhe Ihres Krankenkassenbeitrags.

Wenn sich im Laufe des Jahres herausstellt, dass sich Ihre Einnahmen positiver entwickeln, als Sie gedacht haben, können Sie das während des Jahres melden. Der Beitrag wird dann ab dem Monat, der auf Ihre Meldung folgt, angepasst. Eine rückwirkende Änderung oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind bei der KSK nicht vorgesehen.



Die Künstlersozialkasse (KSK) bietet ihren Mitgliedern sehr günstige Beiträge für die Krankenversicherung/ Pflegeversicherung.

Bei den Beiträgen richtet sich die KSK zwar nach den für die Selbständigen üblichen Sätzen, für die Versicherten wird jedoch nur die Hälfte des Beitrag fällig, da die andere Hälfte wie beschrieben von den »Verwerterinnen« und vom Bund übernommen wird.

An dem folgenden **Beispiel** wird deutlich, wie niedrig ein solcher Krankenkassenbeitrag ausfallen kann. Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) setzt ein Mindesteinkommen in Höhe von 3.900,00€ pro Jahr voraus. Nur Berufsanfängerinnen dürfen auch weniger verdienen.

Nehmen wir an, Marie schätzt ihr Einkommen auf 10.000,00€ pro Jahr, dann ergibt sich folgendes Bild:

Der einheitliche Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung 2018 liegt bei 14,6 %. Die gesetzlichen Krankenkassen können allerdings einen individuellen Zusatzbeitrag erheben, der von den Versicherten allein zu tragen ist.

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2019 beträgt 3,05 % (Elterneigenschaft) bzw. 3,30 % (Kinderlose).

Für die Beitragsberechnung der versicherten Künstler und Publizisten sind diese Beitragssätze etwa zur Hälfte sowie die gesetzlichen Zusatzbeiträge zugrunde zu legen.

Beispiel für das Jahr 2019: Das voraussichtliche Jahreseinkommen beträgt 10.000,00€.

Krankenversicherung

Beitragssatz in der Krankenversicherung 14,6 %
 Krankenversicherungsbeitrag = Anteil Versicherte $14,6 : 2 = 7,3\%$
 $7,3 \% \text{ von } 10.000,00 \text{ €} = 730,00 \text{ € jährlich} : 12 =$
 Beitragssatz 60,83 € monatlich *

* Hinzuzurechnen ist der ggf. von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse erhobene individuelle Zusatzbeitrag.

Pflegeversicherung

Beitragsatz in der Pflegeversicherung 3,05 % (Elterneigenschaft) bzw. 3,30 % (Kinderlose)
 Pflegeversicherungsbeitrag = Anteil Versicherte $3,05 : 2 = 1,525\%$ (+ 0,25 % für Kinderlose)
 $1,525\% (+ 0,25\% \text{ für Kinderlose}) \text{ von } 10.000,00\text{€} = 152,50\text{€}$
 (bzw. 165,00 €) jährlich : 12 =
 Beitragssatz 12,71 € (bzw. 13,75 €) monatlich

KSK und Rentenversicherung

Auch für die Rentenversicherung gilt, dass die selbständig tätigen Künstlerinnen und Publizistinnen zum Kreis der versicherungspflichtigen Personen gehören (§ 2 Satz 5 SGB VI, siehe auch bei Corina). Der Status als Künstlerin oder Publizistin wird aber erst zuerkannt, wenn die Künstlersozialkasse die Tätigkeit und die weiteren Voraussetzungen geprüft hat.

► *Die Künstlersozialkasse (KSK) bietet ihren Mitgliedern sehr günstige Beiträge für die Rentenversicherung.*

Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung ist wieder prozentual an das Einkommen gebunden. Der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 18,6% halbiert sich für die Versicherten wieder durch die Zuschussung respektive den Arbeitgeberinnenanteil der Verwerterinnen.

Wie sieht das nun bei Marie bezüglich der Rentenversicherung aus:

Die Künstlersozialkasse (KSK) bietet ihren Mitgliedern sehr günstige Beiträge für die Rentenversicherung. Der Beitragsatz zur gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2019 beträgt 18,6%.

Rentenversicherung

Beitragsatz in der Rentenversicherung 18,6 %
 Rentenversicherungsbeitrag = Anteil Versicherte $18,6\% : 2 = 9,3\%$
 $9,3\% \text{ von } 10.000,00\text{€} = 930,00\text{€}$ jährlich : 12 =
 Beitragssatz 77,50 € monatlich

KSK und Nebentätigkeiten

Marie denkt darüber nach, noch eine Nebentätigkeit anzunehmen, damit sie nicht nur von den Engagements abhängig ist.


Sie überlegt, ob sie zusätzlich als Coach für Künstlerinnen Angebote vorhalten möchte. Für die Nebentätigkeit, die sie ins Auge fasst, sollte Marie einige Regelungen zur Vereinbarkeit von KSK und anderen Beschäftigungsverhältnissen kennen.

► *Geringfügige Tätigkeiten schaden der Versicherung durch die Künstlersozialkasse nicht.*

Einen Minijob kann Marie ohne Bedenken ausüben. Neben der versicherungspflichtigen Haupttätigkeit, bei der sie über die KSK abgesichert ist, darf sie aber nur **einen** Minijob haben. Konkret bedeutet das, dass Marie in **einem** geringfügigen Beschäftigungsverhältnis bis zu 450,00 € sozialversicherungs- und steuerfrei dazu verdienen darf – aber eben nur bei **einer** Arbeitgeberin.

Dagegen wird bei einer selbständigen – nicht künstlerischen – Nebenbeschäftigung die Geringfügigkeitsgrenze in Hinblick auf die Einnahmen im gesamten Jahr betrachtet. Hier darf der Gewinn aus der selbständigen Nebentätigkeit den Betrag von 5.400 € im Jahr nicht überschreiten, sonst werden auch für diesen Verdienst Rentenversicherungsbeiträge fällig.

Zudem ist die Krankenversicherung über die Künstlersozialkasse nicht mehr möglich, die Folgen werden später genauer erläutert.

 *Zusätzliche Tätigkeiten, die über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen, wirken sich negativ auf die Krankenversicherung in der Künstlersozialkasse (KSK) aus.*

Ebenso schwierig wird es, wenn Marie neben ihrer künstlerisch-publizistischen Tätigkeit als Schauspielerin und Regisseurin eine abhängige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt. In diesem Fall kommt es für die KSK darauf an, wo der Schwerpunkt von Maries Berufstä-

tigkeit liegt. Wo verbringt sie mehr Stunden? Mit welcher Tätigkeit erzielt sie den höheren Verdienst? Wenn Marie mehr Zeit bei der abhängigen Beschäftigung verbringt und dort auch mehr verdient, geht die Versicherungspflicht für Krankenkasse und Pflegeversicherung auf die Arbeitgeberin dieses Arbeitsverhältnisses über und die Krankenversicherungspflicht über die KSK erlischt.

Allerdings bleibt die Rentenversicherungspflicht über die KSK bestehen, und hier werden weiterhin zusätzliche Beiträge abgeführt.

Besonders folgenreich wird es für Marie, wenn sie mit einer anderen selbständigen Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze von 5.400,00 € im Jahr überschreitet. In diesem Fall verliert sie den Krankenversicherungsschutz über die Künstlersozialkasse, selbst wenn ihr Verdienst aus der künstlerischen Tätigkeit höher ist als der aus der anderen selbständigen Tätigkeit. Marie muss sich dann entweder privat krankenversichern oder in die »normale« gesetzliche Krankenversicherung für Selbständige eintreten, was, wie oben beschrieben, für sie mit weitaus höheren Kosten verbunden wäre.

Zusätzliche Tätigkeiten, die über die Geringfügigkeitsgrenze hinausgehen, wirken sich also meistens negativ auf die Krankenversicherung über die Künstlersozialkasse (KSK) aus.

Geringfügige Tätigkeiten schaden der Versicherung durch die Künstlersozialkasse nicht.

Auch in dieser Konstellation von zwei verschiedenen selbständigen Tätigkeiten bleibt die Rentenversicherungspflicht für die Gewinne aus der künstlerischen Tätigkeit erhalten. Diese Rentenversicherungspflicht erlischt erst dann, wenn aus der nicht künstlerischen Tätigkeit hohe Gewinne (von über 37.380,00 € West bzw. über 34.440,00 € Ost pro Jahr) erzielt werden.

Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Seit Februar 2006 gibt es für Selbständige die Möglichkeit, sich gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit zu versichern. Möglich ist das über den § 28 a SGB III, der »ein Pflichtversicherungsverhältnis auf Antrag« für Selbständige vorsieht.



Selbstständige, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, können sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern.

Marie ist im März 2006 in die Arbeitslosenversicherung eingetreten, denn damals gab es einen kurzen Zeitraum, in der nahezu alle Selbständigen einen Aufnahmeantrag stellen konnten.

Heute dagegen müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt werden, damit der Antrag auf ein Pflichtversicherungsverhältnis bewilligt wird:

- in den zwei Jahren vor Beginn der Selbständigkeit muss entweder eine beitragspflichtige Beschäftigung von mindestens zwölf Monaten ausgeübt worden sein oder mindestens ein Tag lang Arbeitslosengeld (I) bezogen worden sein
- **unmittelbar** vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit muss Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung bestanden haben oder Arbeitslosengeld (I)-Bezug bestehen
- und der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung muss spätestens **im dritten Monat** der selbständigen Tätigkeit gestellt werden.

Durch diese Bestimmungen wird der Kreis derer, die den Antrag stellen können, begrenzt auf Personen, die sich entweder direkt aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder aus der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld (I) selbständig machen. Menschen, die vor der Selbständigkeit Alg II beziehen oder wegen Kinderziehung nicht erwerbstätig waren, erfüllen die Voraussetzungen für diese Versicherung nicht.



Der Beitrag zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige beträgt 2019 77,87€ (West) bzw. 71,75€ (Ost).

Der Versicherungsschutz, den Sie hier bekommen können, ist für einen kleinen Beitrag relativ hoch. Der Versiche-

rungsbeitrag für Selbständige ist gesetzlich festgesetzt. 2019 beträgt er 77,87 € monatlich im Westen, in den neuen Bundesländern ist er mit 71,75 € günstiger.



Wer mehr als 15 Stunden pro Woche arbeitet, ist nicht mehr arbeitslos im Sinne der Arbeitslosenversicherung.

Aber wie wird Marie als Selbständige eigentlich »arbeitslos«? Z.B. wenn sie gerade eine Aufführung beendet hat und nun erst einmal keinen neuen Auftrag hat. Dabei hat Marie aber nach wie vor viel zu tun. Sie nimmt Kontakt zu potentiellen Auftraggeberinnen auf, macht ihre Buchführung und kümmert sich endlich um ihre neu zu gestaltende Website. Trotzdem kann Marie sich arbeitslos melden. Arbeitslos bedeutet nicht, dass sie ihre Tätigkeit abmelden muss.

Marie ist arbeitslos, wenn sie beruflich nicht mehr als 15 Stunden pro Woche zu tun hat. Auch wenn Marie nun noch zusätzlich einen Minijob annimmt oder kleinere selbständige Aufträge hat, gilt diese Grenze von 15 Stunden.



Beim Bezug von Arbeitslosengeld (I) gibt es einen anrechnungsfreien Zuverdienst von 165,00 € (netto). Alles darüber hinaus wird vom Arbeitslosengeld (I) abgezogen.

Erzielt Marie in ihren 14,9 Stunden Einkommen (entscheidend ist das Nettoeinkommen), gelten für sie nun die gleichen Zuverdienstgrenzen wie für alle Arbeitslosengeld (I) -

Bezieherinnen. Marie verfügt über einen Freibetrag von 165,00 € (netto) monatlich, der auf das Arbeitslosengeld (I) anrechnungsfrei bleibt. Überschreitet sie diese Grenze von 165,00 €, wird der darüber liegende Betrag von ihrem Arbeitslosengeld (I) abgezogen.

Interessant ist für Marie auch die Bestimmung, dass kurzzeitige (bis zu sechs Wochen) Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit möglich sind, ohne dass sie immer wieder einen neuen Antrag stellen muss.

Wenn Marie zum Beispiel einen kleinen Auftrag erhält—etwa einen Auftritt als Moderatorin bei einer Fachtagung—bei dem sie die Grenze von 15 Stunden überschreitet, kann sie sich für die Tage, an denen sie arbeitet, aus der Arbeitslosigkeit abmelden. Für diesen Zeitraum muss sie sich dann wieder bei der Krankenversicherung anmelden. Nach diesen abgemeldeten Tagen setzt der Bezug von Arbeitslosengeld (I) wieder ein. Das an den abgemeldeten Tagen erzielte Honorar berührt die Zuverdienstgrenze während der Arbeitslosigkeit nicht.

Wenn die Unterbrechung länger als sechs Wochen dauert und Marie dann wieder arbeitslos wird, muss sie einen Wiederbewilligungsantrag stellen. Hat sie die gesamte Anspruchsdauer noch nicht verbraucht, wird wiederum Arbeitslosengeld bewilligt.

Ob Marie überhaupt Arbeitslosengeld bekommt, hängt davon ab, wie lange sie eingezahlt hat. Für sie gelten dieselben Regeln, wie für alle anderen versicherten Arbeitnehmerinnen auch: Wenn sie in den letzten zwei Jahren

mindestens zwölf Monate Beiträge entrichtet hat, hat sie einen Anspruch auf sechs Monate Arbeitslosengeld (I) erworben. Hat sie 24 Monate lang eingezahlt, ergibt sich ein Leistungsbezug von zwölf Monaten.

Versicherungspflicht in Monaten	ab 12	6	Arbeitslosengeld (I) Anspruchsdauer in Monaten
	ab 16	8	
	ab 20	10	
	ab 24	12	
	ab 30 nach Vollendung des 50. Lebensjahres	15	
	ab 36 nach Vollendung des 55. Lebensjahres	18	
	ab 48 nach Vollendung des 58. Lebensjahres	24	

Für unser Beispiel gehen wir davon aus, dass Marie bereits länger als 24 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat und somit die Voraussetzungen für die zwölfmonatige Zahlung von Arbeitslosengeld (I) erfüllt. Wichtig ist nun natürlich auch, wie hoch das Arbeitslosengeld (I) ist, das Marie während der Zeit ihres Auftragsmangels bezieht. Im Fall von freiwillig versicherten Selbständigen sieht die Arbeitslosenversicherung eine so genannte »fiktive« Einstufung (nach § 152 SGB III) des Verdienstes vor.



Das Arbeitslosengeld (I) für Selbstständige wird bei der freiwilligen Versicherung nach fiktiven Werten berechnet.

Das heißt, unabhängig vom tatsächlichen Einkommen sind für das Bemessungsentgelt – und danach richtet sich später das Arbeitslosengeld (I) – der Grad der Ausbildung und der Wohnort in West- oder Ostdeutschland ausschlaggebend. Die Versicherung kennt vier verschiedene Stufen bzw. Qualifikationsgruppen, nach denen fiktiv bemessen wird. Von dem »fiktiven« Verdienst aus wird dann das Arbeitslosengeld (I) berechnet.

Qualifikationsgruppe	Bemessungsentgelt West pro Monat	Bemessungsentgelt Ost pro Monat	Arbeitslosengeld (I) *
ohne Berufsausbildung	1.869,00 €	1.722,00 €	777,30/ 728,40 €
Ausbildungsberuf	2.491,80 €	2.295,90 €	980,10/ 917,40 €
Abschluss Fachschule, Meister	3.115,00 €	2.869,80 €	1.173,90/1.098,60 €
Abschluss Universität oder Fachhochschule	3.738,00 €	3.444,00 €	1.358,70/1.272,60 €

* Beispiel Steuerklasse I ohne Kind (Stand 2019)

Marie hat einen akademischen Abschluss und lebt in Westberlin. So wird sie in die Gruppe der Akademikerinnen (West) mit einem Bruttoeinkommen von 3.738,00 €

monatlich eingestuft. Das entsprechende Arbeitslosengeld (I), das Marie erhält, liegt dann voraussichtlich bei 1.335,90 €. Für die Berechnung des Arbeitslosengeldes gibt es auf der Internetseite der Arbeitsagentur einen Rechner. Diesen finden Sie unter: Startseite → Bürgerinnen & Bürger → Arbeitslosigkeit → Arbeitslosengeld → rechte Spalte links: »Selbstberechnung Arbeitslosengeld (www.pub.arbeitsagentur.de/alt.html).

In ihrem Arbeitslosengeldbescheid wird Marie mitgeteilt, dass sie Anspruch auf 360 Tage Arbeitslosengeld hat (die Agentur für Arbeit berechnet jeden Monat mit durchschnittlich 30 Tagen und schafft es so, das Jahr um fünf Tage zu verkürzen). Da Marie gut im Geschäft ist und der nächste größere Auftrag schon wartet, wird sie von diesem einjährigem Anspruch nur zwei Monate in Anspruch nehmen.

Der so genannte »Restanspruch« von zehn Monaten Arbeitslosengeld (I) bleibt vier Jahre lang (gerechnet ab dem ersten Bezugstag) bestehen, bevor er verfällt. Konkret bedeutet das: Wenn sich Marie am 1.1.2019 arbeitslos gemeldet hat und am 28.2.2019 die Arbeitslosigkeit wieder beendet, kann sie noch bis zum 31.12.2022 bei einer erneuten Arbeitslosigkeit die noch übrig gebliebenen zehn Monate geltend machen.

Nach ihrer Arbeitslosigkeit stellt Marie erneut einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung. Wenn sie weiter einzahlt, erwirbt sie damit neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld (I). In den vier Jahren, in denen die alten Ansprüche noch aufblühen können, zugleich aber auch schon neue Ansprüche erworben wurden, werden alle An-

sprüche addiert, allerdings nur bis zu einer altersabhängigen Höchstgrenze. So kann Marie auch bei häufigen kürzeren Zeiträumen der Arbeitslosigkeit immer wieder ihren maximalen Anspruch von einem Jahr erreichen (wenn wir annehmen, dass Marie 44 Jahre alt ist). Da sie stark davon profitiert, hofft Marie natürlich, dass das Experiment »freiwillige Arbeitslosenversicherung« verlängert wird.

Marie und das Finanzamt

Marie kann wie alle Menschen, die Umsätze unter 17.500,00 € erzielen, die Kleinunternehmerregelung (siehe Corinna) geltend machen. Wenn sie diese Grenze überschreitet, kann sie für Tätigkeiten, die »eigenschöpferisch« und künstlerisch geprägt sind, den ermäßigten Steuersatz in Höhe von 7% Umsatzsteuer anwenden (§ 12 UStG).

Ihr Einkommen unterliegt der Einkommensteuer, sie muss einmal im Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben und Einkommensteuer wie alle anderen Steuerpflichtigen entrichten. Da die Tätigkeit einer Künstlerin als freiberufliche Tätigkeit (siehe auch Corinna) eingestuft ist, wird keine Gewerbesteuer fällig, unabhängig davon, wie hoch der Gewinn ist.



Heide

Heide ist Altenpflegerin, hat eine Teilzeitstelle, verdient 700,00 € brutto und möchte nun zusätzlich einen Minijob annehmen.

Der Midijob

Heide verdient mit ihrer Teilzeitstelle weniger als 850,00€ brutto und hat damit einen so genannten Midijob. Eingeführt wurden die Regelungen zum Midijob zeitgleich mit der Wiederbelebung des Minijobs 2003. Ausgangspunkt für seine Einführung war die Überlegung, dass das Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 450,00€ für die Arbeitnehmerinnen nicht sofort zur vollen Beitragspflicht in der Sozialversicherung führen sollte.

In der so genannten »Gleitzone« – Bruttoeinkommen von 451,00 € bis 850,00 € – steigen deshalb beim Midijob die Sozialversicherungsbeiträge für die Beschäftigten nur langsam an, während die Arbeitgeberinnenseite dagegen ab Überschreiten der 450,00 € Grenze den vollen Beitragssatz für die Beschäftigten zahlen muss.

Tipp: Um die reduzierten Arbeitnehmerinnenbeiträge der Beschäftigten und den Beitragssatz der Arbeitgeberinnen zu errechnen, können Sie im Internet einen Gleitzone-rechner benutzen, der die unterschiedlichen Beiträge für die Arbeitgeberinnen- und Arbeitnehmerinnenseite berechnet. Sie finden einen solchen Gleitzone-rechner auf den Webseiten fast aller Krankenkassen. Für unser Beispiel benutzen wir hier den Gleitzone-rechner der TechnikerKK. Für Heide ergeben sich demnach folgende Beiträge:

	Arbeitnehmerin	Arbeitgeberin	Gesamt
Beitragspflichtiges Arbeitseinkommen	658,93 €	700,00 €	
Beitrag KV	47,27 €	53,55 €	100,82 €
Beitrag PV	11,07 €	10,68 €	21,75 €
Beitrag RV	57,46 €	65,10 €	122,56 €
Beitrag AV	7,73 €	8,75 €	16,48 €
Umlagen		16,02 €	16,02 €
Beiträge gesamt	123,53 €	154,10 €	277,63 €

Für die Berechnung des Arbeitgeberinnenanteils an den Sozialversicherungen wird Heides Bruttoeinkommen herangezogen, auf der Arbeitnehmerinnenseite sehen Sie das »Gleitzone« – Bruttoeinkommen als beitragspflichtiges Arbeitseinkommen. Heide erzielt ein Netto-Einkommen in Höhe von 576,47€ (700,00€ minus 123,53€). Wie Sie sehen, ist bei Heides Verdienst der Unterschied zwischen dem Arbeitnehmerinnen- und Arbeitgeberinnenbeitrag nicht besonders hoch. Bei einem Einkommen von knapp über 450,00€ ist der Unterschied allerdings beträchtlich (siehe unten).

Midijob und Krankenversicherung

Werfen wir nun aber einen Blick auf die Situation, wenn ein Minijob zum Midijob wird, etwa beim Überschreiten der Grenze von 450,00€ Einkommen auf einen Verdienst von 451,00€ und benutzen wir dazu erneut den Gleitzone-rechner:

	Arbeitnehmerin	Arbeitgeberin	Gesamt
Beitragspflichtiges Arbeitseinkommen	341,74 €	451,00 €	
Beitrag KV	17,80 €	34,50 €	52,30 €
Beitrag PV	4,39 €	6,88 €	11,27 €
Beitrag RV	21,62 €	41,94 €	63,56 €
Beitrag AV	2,90 €	5,64 €	8,54 €
Umlagen		8,31 €	8,31 €
Beiträge gesamt	46,71 €	97,27 €	143,98 €

Das beitragspflichtige Gleitzoneentgelt auf der Arbeitnehmerinnenseite beträgt 341,74 €. Bei einem Bruttoverdienst von 451,00 € bleibt für Heide ein Nettoverdienst in Höhe von 404,29 € (451,00 € minus 46,71 €). Bei der Betrachtung der Sozialversicherungsbeiträge wird nun sichtbar, wo die besondere Bedeutung des Midijobs und seiner Einkommensgleitzone für Frauen liegt: im relativ günstigen Krankenversicherungsschutz.

► *Midijobs bieten Krankenversicherungsschutz zum geringen Beitrag.*

Anders als beim Minijob führt der Midijob bereits ab der untersten Einkommensstufe von 451,00 € – und zum Betrag von 19,30 € für die Arbeitnehmerin zum vollen Krankenversicherungsschutz. Hier profitieren z.B. Frauen, die mit einem/einer erwerbstätigen Partner/Partnerin ohne

Trauschein leben, und so nicht über die Familienversicherung krankenversichert sind. Für sie ist der Midijob die kostengünstigste Möglichkeit der Krankenversicherung. Die Betrachtung des Arbeitgeberinnenanteils verdeutlicht, dass auch für die Arbeitgeberin kein hoher Beitragsatz fällig wird.

So ist es in manchen Fällen nur Verhandlungssache, ob es einer Arbeitnehmerin gelingt, die Arbeitgeberin zur Umwandlung eines Minijob in einen Midijob zu bewegen. Wer eine Krankenversicherung braucht – und das sind immer mehr Personen – sollte deshalb das Gespräch mit der Arbeitgeberin suchen. Midijobs bieten Krankenversicherungsschutz zum geringen Beitrag.

Midijob und Minijob

Wenn Heide nun zusätzlich zu ihrem Midijob noch einen Minijob annehmen möchte, kann sie das bis zu einem Zuverdienst von 450,00 € ohne Bedenken tun. Sie darf aber neben ihrem Midijob nur ein zusätzliches Arbeitsverhältnis haben.

► *Neben einem Midijob ist ein weiterer Minijob möglich.*

Selbst wenn sie mit einem weiteren Arbeitsverhältnis die Zuverdienstgrenze nicht überschreitet, ist der Verdienst daraus immer sozialversicherungspflichtig und wird dem Midijob zugerechnet. Bei der Kombination Midijob-Minijobs gilt die

Regel, dass immer der erste gemeldete Minijob geringfügig bleibt, während die zum späteren Zeitpunkt aufgenommene Arbeit der Hauptbeschäftigung zugerechnet wird.

Minijob und Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge

Auch für geringfügige Beschäftigungen werden Abgaben fällig. Diese werden jedoch überwiegend und in pauschaler Form von der Arbeitgeberin entrichtet. Die Arbeitgeberin zahlt pauschal 31 % des Arbeitsentgelts als Abgaben. Davon sind 15 % für die Rentenversicherung und 13 % für die Krankenversicherung vorgesehen. Die restlichen 2 % sind die pauschale Abgabe zur Steuer.



Auch beim Minijob werden Beiträge an die Krankenkasse abgeführt. Ein Versicherungsschutz ergibt sich daraus leider aber nicht.

Die Arbeitgeberin meldet die beschäftigten Minijobberinnen bei der Minijobzentrale in Bochum an. An diese Minijobzentrale entrichtet sie auch die Beiträge, die Zentrale leitet die Abgaben dann entsprechend weiter.

Obwohl die Arbeitgeberin Krankenversicherungsbeiträge zahlt, ist Heide nicht über das Arbeitsverhältnis krankenversichert, sie kann keine Leistungen der Krankenkasse erwarten.

Anders als bei der Krankenversicherung werden die pauschalen Beitragszahlungen der Arbeitgeberin auf Heides Rentenversicherung angerechnet. Seit 2013 besteht grundsätzlich auch Rentenversicherungspflicht für Arbeitnehmerinnen. Zusätzlich zur pauschalen Abgabe der Arbeitnehmerin muss Heide 3,6 % an Rentenversicherungsbeiträgen zahlen. Damit genießt sie vollen Schutz in allen Teilen der Rentenversicherung.

Nur auf Antrag kann Heide der Versicherungspflicht widersprechen und muss dies dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Weitere Details zum Minijob finden Sie beim Fallbeispiel von Judith. Auch beim Minijob werden Beiträge an die Krankenkasse abgeführt. Ein Versicherungsschutz ergibt sich daraus aber leider nicht.

Heide und das Finanzamt

Für beide Arbeitsverhältnisse, die Heide hat, führt die Arbeitgeberin Lohnsteuer ab. Für den Midijob in Form von Lohnsteuer, die sich nach Heides Lohnsteuerklasse richtet, für den Minijob werden pauschale Beiträge abgeführt. Heide ist nicht verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Sie kann aber einen Lohnsteuerjahresausgleich machen, wenn sie besondere Belastungen, Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend machen möchte.



Birgit

Birgit ist verheiratet und hat zwei Kinder. Ihre Tätigkeit als Flugbegleiterin hat sie nach der Elternzeit nicht wieder aufgenommen. Sie möchte zum Familieneinkommen beitragen und selbst Genähtes verkaufen.

Nebenberufliche Selbständigkeit oder Hobby

Birgit hat kein eigenes Einkommen und ist in ihren möglichen Arbeitszeiten nicht flexibel. Grundsätzlich ist aus Sicht des Finanzamts zu klären, ob sie einer Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht oder nur einem Hobby nachgeht.



Nebenberuflich Selbständige brauchen eine Gewinnerzielungsabsicht.

Einnahmen aus einem Hobby – das Finanzamt nennt das auch Liebhaberei – müssen nicht versteuert werden. Das bedeutet, wenn Birgit ihre Kinderkleidung auf privaten Flohmärkten, über ebay oder in ihrem Bekanntenkreis verkauft, unterliegen diese Einnahmen weder der Einkommensteuer noch der Umsatzsteuer.

Die Grenze zwischen Hobby und Liebhaberei ist jedoch fließend und die Finanzämter fragen durchaus bei mancher ebay-Verkäuferin nach und unterstellen eine Gewinnerzielungsabsicht. Wenn Birgit die Tätigkeit ausbauen möchte, muss sie ein Gewerbe anmelden, über ihre Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen führen, eine jährliche Gewinnermittlung machen und diese im Rahmen der Steuererklärung abgeben.

Wenn ihr jährlicher Gewinn über 24.500 € steigt, muss sie auch Gewerbesteuer zahlen und wird beitragspflichtig bei der IHK. Die Anmeldung eines Gewerbes wird vom Ord-

nungsamt immer an die zuständigen Finanzämter und die IHK weiter geleitet. Das Finanzamt wird Birgit den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung schicken, die IHK wird sie willkommen heißen und Beiträge erheben.

Gewerbeanmeldung

In Deutschland gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit, das heißt, dass jeder Person der Zugang zu einer gewerblichen Tätigkeit offen steht.



Gewerbetreibende melden das Gewerbe beim Gewerbeamt (in Berlin beim Ordnungsamt) mit einem Formular an.

Dabei umfasst der Begriff »Gewerbe« alle Tätigkeiten, die dem Handel oder der Produktion zuzurechnen sind. Auch einfache Dienstleistungen wie ein Büroservice, ein Putzdienst oder eine private Arbeitsvermittlung sind als Gewerbe anzumelden.

Als weitere allgemeine Kriterien gelten, dass die Person persönlich unabhängig ist, die Tätigkeit auch erlaubt ist, sie regelmäßig und eben mit der beschriebenen Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird. Zuständig für die Gewerbeanmeldung sind die örtlichen Gewerbe- oder Ordnungsämter, in Berlin nehmen die bezirklichen Ordnungsämter die Anmeldungen entgegen.

Die Anmeldung ist formal sehr einfach und kostet nur eine kleine Bearbeitungsgebühr, in Berlin üblicherweise 26,00 €. Da Birgit die Tätigkeit zu Hause ausüben wird, gilt die Wohnsitzadresse gleichzeitig als Firmenadresse.

Freier Beruf oder Gewerbe (§ 18 EStG)

Im Einkommensteuergesetz werden die sogenannten Freien Berufe definiert. Dazu zählen traditionell wissenschaftliche, künstlerische, lehrende, heilende und rechtsberatende Tätigkeiten. Allgemein wird davon ausgegangen, dass es sich um qualitativ wertvolle Dienstleistungen handelt, die auch eine höhere Bildung (Studium) verlangen oder für die eine hohe Begabung erforderlich ist.



Freiberuflerinnen melden die Tätigkeit formlos beim Finanzamt an.

Das Einkommensteuergesetz nennt auch konkrete Berufe: »Ärzte, Zahnärzte und andere Heilberufe wie Heilpraktiker, selbständige Hebammen und Krankenpfleger, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer (vereidigte Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigte, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen« und weist darauf hin, dass auch ähnliche Berufe als freiberuflich eingestuft werden können.

In den letzten Jahren sind viele Berufe entstanden, die noch nicht im Einkommensteuergesetz vorkommen, die aber als freiberuflich eingestuft werden, so wie Medien- oder Modedesignerinnen, Logopädinnen, Ergotherapeutinnen oder EDV-Beraterinnen. Der steuerliche Vorteil der Freiberuflerinnen ist vor allen Dingen darin zu sehen, dass unabhängig von Gewinn oder Umsatz keine Gewerbesteuer zu bezahlen ist.

Freiberuflerinnen müssen die Tätigkeit nicht beim Gewerbeamt anmelden, sie können die Tätigkeit formlos beim Finanzamt anmelden. Sowohl Freiberuflerinnen als auch Gewerbetreibende bekommen den gefürchteten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zugeschickt. Gewerbesteuern werden erst ab einem Gewinn in Höhe von 24.500 € fällig. Da Birgit damit zu Beginn nicht rechnet, kümmert sie sich zu Anfang nicht weiter darum.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Der Fragebogen dient dazu, das Finanzamt über die wichtigsten Grunddaten ihrer Tätigkeit zu informieren. Er steht auch im Internet zur Verfügung. Neben Angaben zum Wohnsitz und zum Familienstand sind die wichtigsten Angaben die zum erwarteten Gewinn im Anmeldejahr und im Folgejahr.



Bei der Anmeldung eines Gewerbes oder freiberuflichen Tätigkeit fragt das Finanzamt nach voraussichtlichem Umsatz und Gewinn.

Aufgrund des erwarteten Gewinns prüft das Finanzamt, ob Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu zahlen sind. Das bedeutet, geringe Gewinnerwartung führt zu geringen oder keinen Vorauszahlungen. Dabei darf »kaufmännisch vorsichtig« geschätzt werden, damit Sie keine Steuern auf Gewinne zahlen, die Sie nicht realisieren können. Wer absichtlich niedrig schätzt und hohe Gewinne erzielt, muss darauf vorbereitet sein, dass im Rahmen der Steuererklärung dann hohe Nachzahlungen fällig werden können.

Eine weitere wichtige Angabe im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ist die Schätzung der Umsätze und die Frage, ob die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird. Da Birgit verheiratet ist und die Ehegatten als gemeinsam Veranlagte geführt werden, erhält Birgit eine neue Steuernummer zugeteilt. An der gemeinsamen Veranlagung ändert das zunächst nichts, sie gibt eine Gewinnermittlung ab und teilt das Einkommen dem Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung mit (siehe auch Corinna und Judith).

IHK-Beiträge (§ 18 EStG)

Alle gewerblichen Unternehmen sind automatisch Mitglied der regionalen Industrie- und Handelskammer. Ein Austritt oder eine Kündigung ist nicht möglich. Mit der Mitgliedschaft beginnt immer gleichzeitig auch die Beitragspflicht, wobei sich die Beiträge regional unterscheiden können. In Berlin sind Gewerbetreibende von der Beitragspflicht befreit, wenn der ermittelte Gewinn 5.200 €

pro Jahr nicht übersteigt. Bei Gewinnen unter 25.000 € sind die ersten beiden Jahre beitragsfrei. Auf der Internetseite der IHK Berlin finden Sie einen Beitragsrechner, mit dem der Beitrag genau berechenbar ist.



Die Beratungsstelle Frau und Arbeit und das Bildungs- und Beratungszentrum Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V. unterstützen Sie mit ihrem Angebot

- bei Ihren beruflichen Fragen mit Einzelberatung zur beruflichen Orientierung und Weiterbildung, zur beruflichen Integration von Frauen mit gesundheitlichen Einschränkungen durch Erkrankung, bei Konflikten am Arbeitsplatz und Mobbing, zu Arbeitszeugnissen und Bewerbungsanliegen
- mit Informationsveranstaltungen und -materialien zu arbeitsmarktrelevanten Themen
- mit mehrmonatigen Berufsorientierungskursen, Coachinggruppen für berufliche Veränderungsprozesse, Informations- und Bildungsangeboten zu Beruf und Arbeitsmarkt, Selbständigkeit und Existenzgründung
- bei Ihrer Existenzsicherung mit Sozialberatung und Informationsmaterial zu ausgewählten Themen des Arbeitslosenrechts sowie Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen, bei Rechtsfragen in Einzelgesprächen mit Fachanwältinnen zum Arbeitsrecht, Sozialrecht und Familienrecht
- mit psychosozialer Einzelberatung und Gruppenangeboten sowie Kursen und Vorträgen zu den Themen Kommunikation, Handlungsstrategien und Gesundheitsförderung
- sowie einem offenem Informationsangebot über weitere soziale Einrichtungen in Berlin

Zur Autorin:

Karin Kirschner ist seit mehr als 12 Jahren als selbstständige Unternehmensberaterin in Berlin tätig. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Unterstützung von Frauen, die sich aus den unterschiedlichsten Situationen heraus selbständig machen wollen. Sie führt Existenzgründungskurse durch und arbeitet als Beraterin und Coach. Dabei hat sie sich gerade für die Gründungen von Freiberuflerinnen und Kleingewerbetreibende mit dünner Kapitaldecke einen hervorragenden Ruf erworben.

www.kirschner-berlin.de

Impressum:

Herausgeberin:

BERATUNGSSTELLE FRAU UND ARBEIT
Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling - Frauen in der Lebensmitte e.V.

Text: Karin Kirschner

Layout und Druck: www.hinkelstein.de

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Frauen und Gleichstellung